

Schriften des Initiativkreises katholischer Laien und Priester in der Diözese Augsburg e.V.



Heft 32

**Päpstl. Rat für die Familie, Johannes Paul II.,
II. Vatikanisches Konzil, kirchliches Recht**

Ehe und Familie

**Anhang: Brief des Papstes an Kardinal Lehmann zur
Situation der katholischen
Kirche in Deutschland**

Die Initiativkreise katholischer Laien und Priester in den Diözesen bemühen sich in vielfältiger Weise um die Verbreitung und Verteidigung der Lehre der katholischen Kirche nach den Weisungen der Päpste und der mit ihnen verbundenen Bischöfe.

Bezugsadresse:

Helmut Volpert
Spielermoos 3
88161 Lindenberg
Tel.: 08381/2326
Fax: 08381/940215
eMail: volpert@ik-augsburg.de

Herausgeber:



Initiativkreis kath. Laien und Priester in der Diözese Augsburg e.V.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Landsberg, BLZ 701 694 26, Konto-Nr.: 111 520

Spenden auf das angegebene Konto sind steuerlich abzugsfähig. Bei Spenden bis einhundert Mark gilt Ihr Überweisungsformular als Spendenbeleg. Wir bitten Sie um Verständnis, daß Sie nur bei Spenden über einhundert Mark bzw. auf ausdrücklichen Wunsch und bei Angabe Ihrer vollständigen Adresse eine Spendenquittung erhalten.

1. Auflage 2001

Quelle: L'Osservatore Romano, Deutsche Wochenausgabe
mit freundlicher Genehmigung und Druckerlaubnis

Inhaltsverzeichnis

I. Familie, Ehe und „de-facto“- Lebensgemeinschaften	
<i>Päpstlicher Rat für die Familie</i>	4
II. Ehe und Familie nach kirchlichem Lehramt und kanonischer Gesetzgebung	
<i>Audienz zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Rota Romana</i> <i>Ansprache von Johannes Paul II. am 1. Februar</i>	47
III. Ehe nach dem kirchlichen Gesetzbuch	
<i>einige relevante Canones und Paragraphen</i> <i>aus dem Codex Iuris Canonici</i>	55
IV. Das II. Vatikanische Konzil zu Ehe und Familie	
<i>Gaudium et spes, Apostolat der Laien</i>	59
V. An die Kirche in Deutschland	
<i>Brief an die deutschen Kardinäle</i>	70

I.

Familie, Ehe und „de-facto“-Lebensgemeinschaften

Päpstlicher Rat für die Familie

Zur Einführung

Die wachsende Zahl von „de-facto“-Lebensgemeinschaften in der bürgerlichen Gesellschaft mit der daraus folgenden geringen Neigung, eine feste Ehebindung einzugehen, ist eines der häufigsten Phänomene, die das Gewissen der christlichen Gemeinschaft auf den Plan rufen. Die Kirche, die „die Zeichen der Zeit“ erkennt, muss sich deshalb mit dieser Wirklichkeit auseinandersetzen.

Angesichts der schwerwiegenden gesellschaftlichen und pastoralen Rückwirkungen dieser Situation hat der Päpstliche Rat für die Familie im Laufe des Jahres 1999 und Anfang des Jahres 2000 eine Reihe von Studientagungen abgehalten. Daran nahmen Persönlichkeiten und Fachexperten aus aller Welt teil, um dieses für Kirche und Welt so heikle und folgenschwere Problem in angemessener Weise anzugehen.

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis dieser Arbeit. Es behandelt einen höchst aktuellen, schwierigen Fragenkomplex, der den Nerv der menschlichen Beziehungen berührt: die Frage der engen Verbindung zwischen Familie und Leben, die empfindlichsten Tiefen des Menschenherzens. Angesichts des unverkennbaren Einflusses der internationalen politischen Konstellation auf die Öffentlichkeit heute ist ein richtungsweisendes Wort notwendig und dringend, das besonders für diejenigen bestimmt ist, die in diesem Bereich Verantwortung tragen. Denn sie sind es, die der Ehe als Rechtsinstitut durch ihre Gesetzgebung eine Rechtsgrundlage geben können. Sie können aber auch, wenn sie von einer Sicht der persönlichen Probleme ausgehen, die nicht der Wirklichkeit entspricht, die Grundlage des Gemeinwohls aushöhlen, die diese natürliche Institution schützt. Die folgenden Überlegungen richten sich auch an die Seelsorger, die die Christen heute begleiten und stützen müssen. Und das in einer Weise, dass sie den naturgegebenen Wert hochschätzen, der durch den Ehebund geschützt und durch das Ehesakrament bekräftigt wird. Die auf der Ehe gründende Familie entspricht dem Plan des Schöpfers „am Anfang“ (Mt 19,4). Im Reich Gottes darf kein anderes Samenkorn gepflanzt werden als das der Wahrheit, die schon in das Menschenherz eingeschrieben ist, und das allein „durch Ausdauer Frucht bringen“ kann (Lk 8,15); einer Wahrheit, die Barmherzigkeit, Verständnis und die Aufforderung einschließt, in Jesus

das „Licht der Welt“ (Joh 8,12) und die Kraft zu erkennen, die uns von den Fesseln des Bösen befreit.

Das vorliegende Dokument soll auch ein positiver Beitrag zum Dialog sein, um die Wahrheit der Dinge und der Ansprüche zu beleuchten, die aus der natürlichen Ordnung hervorgehen, indem es an der sozialpolitischen Debatte und an der Verantwortung für das Gemeinwohl teilhat. Gott gebe, dass diese ausgewogenen und verantwortungsvollen Reflexionen, die von vielen Menschen guten Willens geteilt werden, für die Familie, diese für Kirche und Welt so notwendige Lebensgemeinschaft, von Nutzen sind.

Aus dem Vatikan, 26. Juli 2000, dem Fest der hll. Joachim und Anna, der Eltern der seligen Jungfrau Maria.

Kardinal Alfonso Lopez Trujillo, Präsident
Erzbischof Francisco Gil Hellin, Sekretär

Einleitung

1. Die sogenannten „de-facto“-Lebensgemeinschaften spielen in jüngster Zeit eine immer größere Rolle in der Gesellschaft. Bestrebungen sind im Gang, die ihre institutionelle Anerkennung und sogar Gleichstellung mit den auf dem Eheversprechen gründenden Familien fordern. Angesichts einer so schwerwiegenden Frage, die ungeahnte Rückwirkungen auf die ganze Menschheitsfamilie haben kann, legt der Päpstliche Rat folgende Reflexionen vor. Durch sie will er die Aufmerksamkeit auf die Gefahren lenken, die aus einer solchen Anerkennung und Gleichstellung für die Identität des Ehebundes erwachsen würden, und auf die daraus folgenden negativen Auswirkungen auf die Familie und das soziale Gemeinwohl.

Das Dokument untersucht zunächst den sozialpolitischen Aspekt der „de-facto-Lebensgemeinschaften“, ihre grundlegenden Wesenszüge und ihre existentiellen Beweggründe. Es behandelt dann das Problem ihrer Anerkennung und ihrer rechtlichen Gleichstellung gegenüber der Ehe und Familie und der Gesellschaft insgesamt. Gemäß dem Dokument ist die Familie ein soziales Gut, deren objektive Werte zu fördern sind. Die menschliche Gesellschaft hat die Rechtspflicht, die auf dem Ehebund gründende Familie zu schützen und zu fördern. Das Dokument geht im weiteren auf einige Aspekte dieser Forderungen in bezug auf die christliche Ehe näher ein. Es nennt am Ende eine Reihe allgemeiner pastoraler Orientierungspunkte für die christlichen Gemeinschaften.

Diese Reflexionen sind nicht nur für diejenigen bestimmt, die sich ausdrücklich zur katholischen Kirche bekennen, zur „Kirche des lebendigen

Gottes, die die Säule und das Fundament der Wahrheit ist“ (*1Tim 3,15*). Sie sind auch für die Christen der anderen Kirchen und für die christlichen Gemeinschaften sowie für alle diejenigen gedacht, die sich aufrichtig um die Förderung der Familie, der Keimzelle der Gesellschaft, bemühen. Das II. Vatikanische Konzil lehrt: „Das Wohl der Person sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit einem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche diese Gemeinschaft hochschätzen, aufrichtig all die verschiedenen Hilfen, mittels derer man heute in der Förderung dieser Gemeinschaft der Liebe und im Schutz des Lebens vorwärtskommt und Gatten und Eltern bei ihrer großen Aufgabe unterstützt werden.“¹

1. Die „de-facto“-Lebensgemeinschaften

1.1 Sozialer Aspekt der Lebensgemeinschaften

2. Die Bezeichnung „Lebensgemeinschaft“ umfasst einen Komplex vielfältiger und heterogener menschlicher Wirklichkeiten, die das nichteheliche Zusammenleben (mit sexueller Beziehung) gemeinsam haben. Charakteristisch für diese Partnerschaften ist, dass sie die eheliche Bindung außer acht lassen, hinauszögern oder sogar verweigern. Daraus ergeben sich schwerwiegende Folgen. Mit der Ehe werden durch den Bund der ehelichen Liebe offiziell alle Verpflichtungen übernommen, die sich aus dieser festen Bindung ergeben. Aus dieser offiziellen Pflichtübernahme erwächst ein Gut nicht nur für die Ehepartner und die Kinder in ihrer affektiven Entwicklung und ihrer Bindung, sondern auch für die übrigen Familienmitglieder. Die auf der Ehe gründende Familie ist deshalb ein Grundwert für die ganze Gesellschaft, deren Fundamente auf den Werten beruhen, die sich in den familiären Beziehungen verwirklichen und die durch den festen Ehebund sicher gestellt sind. Aus der Ehe erwächst auch ein für die Kirche wesentliches Gut. Sie erkennt in der Familie die „Hauskirche“². Das alles wird durch die Abwendung von der ehelichen Institution, wie es bei den Lebensgemeinschaften der Fall ist, gefährdet.

3. Es mag geschehen, dass man die eigene Sexualität nicht so annimmt oder annehmen will, wie es Gott in die menschliche Natur und in die menschlichen Zielsetzungen der sexuellen Akte eingeschrieben hat. In einem solchen Fall wird die interpersonale Ausdrucksform der Liebe verweigert und der wahre Dialog des Lebens, der vom Schöpfer und Erlöser des Menschengeschlechtes vorgesehen ist, auf Grund einer objektiven Unordnung schwer

verletzt. Die Lehre der katholischen Kirche ist allgemein bekannt, so dass sie hier nicht erläutert werden muss.³

Aber die soziale Dimension des Problems erfordert ein weiteres Nachdenken, um vor allem denen, die öffentliche Verantwortung tragen, zu zeigen, dass es nicht wünschenswert ist, diese Privatsphäre ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken. Unter dem Vorwand, einen Rahmen für das soziale und rechtliche Zusammenleben zu schaffen, wird versucht, die institutionelle Anerkennung der Lebensgemeinschaften zu rechtfertigen. Sie werden zu Institutionen, die in der Gesetzgebung durch Rechte und Pflichten sanktioniert sind zum Schaden der Familie, die auf der Ehe gründet. Die Partnerschaften werden also auf eine ähnliche Rechtsbasis wie die Ehe gestellt. Eine solche Lebenspartnerschaft wird offiziell als „gut“ anerkannt und auf eine ähnliche oder auf die gleiche Stufe gestellt wie die Ehe, wodurch Wahrheit und Gerechtigkeit Schaden leiden. Auf diese Weise trägt man zur Aushöhlung der Ehe bei, dieser natürlichen, lebenswichtigen, grundlegenden und für die soziale Gemeinschaft notwendigen Institution.

1.2. Grundelemente der Lebensgemeinschaften

4. Nicht alle Partnerschaften weisen dieselben sozialen Auswirkungen und Motivationen auf. Bei dem Versuch, neben den gemeinsamen negativen Punkten, das heißt der Verzögerung, der Nichtbeachtung oder Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft, ihre positiven Merkmale herauszuschälen, springen einige Fakten ins Auge, besonders der zweckmäßige (zufällige) Charakter einer solchen Beziehung. Dabei ist festzuhalten, dass sie eine Wohngemeinschaft und eine sexuelle Beziehung (die sie von anderen Formen des Zusammenlebens unterscheidet) sowie eine Tendenz zur Stabilität voraussetzt (was sie von den Verbindungen gelegentlicher oder zufälliger Wohngemeinschaft unterscheidet). Die Lebenspartnerschaften sind nicht mit ehelichen Rechten und Pflichten verbunden und erfordern keine auf dem Ehebund gründende Stabilität. Sie unterscheiden sich durch den festen Anspruch, keine Bindung aufzuzwingen. Die dauernde Unsicherheit durch die ständig gegebene Möglichkeit, die Lebensgemeinschaft abzubrechen, ist folglich der Grundzug dieser Partnerschaften. Es besteht auch eine mehr oder weniger ausdrückliche „Verpflichtung“ zur gegenseitigen „Treue“ für die Dauer der Beziehung.

5. Manche Lebenspartnerschaften sind eindeutig Folge einer bewußten Entscheidung. Partnerschaften „auf Probe“ gibt es häufig unter denjenigen, die zwar früher oder später heiraten wollen, aber vor ihrer Eheschließung eine

nicht eheliche Bindung erproben wollen. Diese ist gleichsam eine „Vorbedingung“ für die Ehe und mit der Ehe „auf Probe“⁴ vergleichbar, strebt aber im Unterschied zu dieser nach einer gewissen gesellschaftlichen Anerkennung.

Manche Partner, die zusammenleben, suchen ihre Entscheidung mit wirtschaftlichen Motiven oder den bürokratischen Schwierigkeiten zu begründen. Die wahren Beweggründe liegen oft viel tiefer. Nicht selten verbirgt sich hinter dieser Art von Vorwänden eine Mentalität, die die Sexualität unterbewertet. Es handelt sich um eine Mentalität, die vom Pragmatismus, vom Hedonismus und einem Verständnis von Liebe ohne Verantwortung gekennzeichnet ist. Sie meidet möglichst jedes Bemühen um Beständigkeit, jede Verantwortung sowie die Rechte und Pflichten, die mit der wahren ehelichen Liebe verbunden sind.

In manchen Fällen handelt es sich um Partnerschaften zwischen Geschiedenen. Sie sind dann eine Alternative zur Ehe. Auf Grund des Scheidungsrechtes verliert die Ehe allmählich im Gewissen des Einzelnen an Wert. Hier ist zu unterstreichen, dass das geringe Vertrauen in die Eheinstitution oft Folge einer negativen und traumatischen Erfahrung einer vorhergegangenen Scheidung oder der Scheidung der eigenen Eltern ist. Dieses besorgniserregende Phänomen zeigt sich gesellschaftlich vor allem in den wirtschaftlich hochentwickelten Ländern.

Nicht selten lehnen Partner, die zusammenleben, die Ehe ausdrücklich aus ideologischen Gründen ab. Es handelt sich also um eine frei gewählte Alternative, um eine ganz bestimmte Weise, die eigene Sexualität zu leben. Diese Personen halten die Ehe für unakzeptabel, weil sie im Widerspruch zur eigenen Ideologie steht; als eine „unannehmbare Vergewaltigung ihres persönlichen Wohlergehens“ oder sogar als „Grab der freien Liebe“. Diese Bezeichnungen lassen ein irriges Verständnis des wahren Wesens der menschlichen Liebe erkennen, ihrer Opferbereitschaft, Würde und Schönheit in der Beständigkeit und Treue der menschlichen Beziehungen.

6. Aber nicht immer sind die Partnerschaften das Ergebnis einer positiven freien Wahl. Manchmal zeigen die Partner, die in solchen Verbindungen zusammenleben, dass sie diese Situation tolerieren oder erdulden. In manchen Ländern beruhen die Partnerschaften größtenteils auf einer geringen Neigung zur Ehe, aber nicht aus ideologischen Gründen, sondern weil es an einer angemessenen Bildung des Verantwortungsbewußtseins fehlt; und zwar auf Grund der Armut und Ausgrenzung des Umfelds, in dem sie leben. Der Mangel an Vertrauen in die Ehe kann vor allem in der Dritten Welt auch durch die familiären Verhältnisse bedingt sein. Auch die Situationen von

Ungerechtigkeit und sündhaften Strukturen sind ein unverkennbarer Faktor, der zu berücksichtigen ist. Die kulturell dominierende Haltung von Virilität oder Rassismus erschwert diese Situationen noch mehr.

In diesem Kontext sind nicht selten Partnerschaften zu finden, in denen von Anfang an der feste Wille zum Zusammenleben besteht, also ein glaubwürdiger Beginn, wo die Partner sich wie Ehepaare verbunden fühlen und sich bemühen, eheähnliche Pflichten zu erfüllen.⁵ Die Armut, die oft in der ungeordneten Weltwirtschaft gründet, und die mangelnden Bildungseinrichtungen sind für sie ein schweres Hindernis zur Gründung einer wahren Familie.

Anderswo geschieht es häufiger, dass die Partner kürzer oder länger zusammenwohnen bis zur Empfängnis oder Geburt des ersten Kindes. Dieser Brauch hält sich an uralte Traditionen, die vor allem in Afrika und Asien verbreitet und mit der so genannten Ehe „in Etappen“ verknüpft sind. Es ist eine menschenunwürdige Praxis, die aber schwer auszumerzen ist. Sie ist Zeichen eines Niedergangs mit einer ganz bestimmten sozialen Charakteristik. Diese Art von Partnerschaften muss von den hier behandelten (die sich außerhalb einer traditionellen kulturellen Anthropologie stellen) unterschieden werden, weil sie eine Herausforderung für die Inkulturation des Glaubens im dritten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung darstellt.

Die komplexe und unterschiedliche Problematik der Lebenspartnerschaften wird offenkundig, wenn man bedenkt, dass hauptsächlich ein materieller Grund vorliegt. Das ist beispielsweise der Fall in den hochentwickelten Ländern, wenn ältere Personen Lebenspartnerschaften eingehen, weil sie befürchten, dass die Eheschließung erhöhte Steuerlasten oder den Verlust der Rente mit sich bringt.

1.3 Persönliche Beweggründe und kultureller Druck

7. Wir müssen die eigentlichen Beweggründe aufspüren, die in der heutigen Gesellschaft zur Krise der kirchlichen oder der zivilen Ehe und dem Bestreben nach Anerkennung und Gleichstellung der Partnerschaften geführt haben.

Instabile Situationen mit mehr negativem (mangelnder Ehebund) als positivem Aspekt scheinen auf eine ähnliche oder gleiche Stufe mit der Ehe gestellt zu werden. Alle diese Situationen konsolidieren sich als unterschiedliche Formen von Beziehungen, stehen aber im Widerspruch zu einer gegenseitigen wahren, völligen, dauerhaften und gesellschaftlich anerkannten Selbsthingabe. Die komplexen wirtschaftlichen, soziologischen und psy-

chologischen Motive, die einen Knäuel von Privatisierung der Liebe und Abkehr von der ehelichen Institution kennzeichnen, legen die Dringlichkeit nahe, den ideologischen und kulturellen Punkt zu suchen, von dem das Phänomen der Lebenspartnerschaften, wie wir sie heute kennen, ausgegangen ist.

Die fortschreitende Verringerung der Zahl der in verschiedenen Staaten gesetzlich anerkannten Eheschließungen und Familie sowie die wachsende Anzahl der unverheirateten Paare, die in manchen Ländern zusammenleben, lassen sich nicht durch einen einzigen, spontanen kulturellen Wandel erklären. Sie sind vielmehr auf geschichtliche Veränderungen zurückzuführen, die in den heutigen Gesellschaften durch die sogenannte postmoderne Kultur stattgefunden haben. Der geringere Einfluss der ländlichen Welt, die Entwicklung des dritten Wirtschaftssektors, die höhere Lebenserwartung, die Unsicherheit des Arbeitsplatzes und der persönlichen Beziehungen, die verringerte Anzahl der Familienmitglieder, die unter einem Dach wohnen, die sozialen und wirtschaftlichen Globalisierungsphänomene haben zu einer erhöhten Instabilität der Familien geführt und das Ideal einer Kleinfamilie gefördert. Aber ist das eine ausreichende Erklärung für die derzeitige Ehesituation? Wo die traditionelle Familie noch überwiegt, gibt es weniger Krisen der ehelichen Institution.

8. In diesem Prozess, den wir als fortschreitende kulturelle und menschliche Aushöhlung der Eheinstitution bezeichnen können, darf man die Verbreitung einer gewissen „gender“-Ideologie nicht unterbewerten. Sie lehrt, dass Mann- und Frausein nicht von Grund auf vom Geschlecht, sondern von der Kultur bestimmt wird. Diese Ideologie rührt an die Wurzeln der Familie und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Darüber gilt es nachzudenken, denn diese Ideologie hat in der zeitgenössischen Kultur ein schweres Gewicht und einen großen Einfluss auf die Lebenspartnerschaften.

In der ganzheitlichen Persönlichkeitsentfaltung des Menschen spielt die Identität eine große Rolle. In der Kindheit und Jugend wird sich die Person immer mehr des eigenen „Ich“ bewusst. Diese Identitätsfindung erfolgt durch einen Prozess der Selbsterkenntnis und damit auch der eigenen Geschlechtlichkeit. Es ist deshalb eine Erkenntnis der Identität und der Verschiedenheit. Die Fachexperten unterscheiden gewöhnlich zwischen sexueller Identität (das heißt dem Bewusstsein der psycho-biologischen Identität des eigenen Geschlechts und des Unterschieds zum anderen Geschlecht) und der Gattungsidentität (das heißt dem Bewusstsein der psychosozialen und kulturellen Identität der Rolle, die Personen eines bestimmten Geschlechts in der Gesellschaft spielen). In einem harmonischen und geordne-

ten Integrationsprozess ergänzen die sexuelle Identität und die Gattungsidentität einander, weil die Personen in Gemeinschaft und in Übereinstimmung mit den kulturellen Modellen leben, die dem eigenen Geschlecht entsprechen. Die sexuelle Gattungsidentität („gender“) ist psychosozialer und kultureller Ordnung. Sie ergänzt harmonisch die sexuelle psychobiologische Identität, wenn die Integration der Persönlichkeit begleitet wird von der Anerkennung der vollen inneren Wahrheit der Person, bestehend aus Leib und Seele.

Zwischen 1960 und '70 entstanden gewisse Theorien, die die Experten heute allgemein als „konstruktiv“ bezeichnen. Sie lehren, dass die sexuelle Gattungsidentität („gender“) nicht nur das Ergebnis der Interaktion zwischen Gemeinschaft und Individuum, sondern auch unabhängig von der persönlichen sexuellen Identität ist. Mit anderen Worten, männliches und weibliches „gender“ sind in der Gesellschaft ausschließlich Produkt sozialer Faktoren und ohne Bezug zur sexuellen Dimension der Person. Auf diese Weise wäre jeder sexuelle Akt gerechtfertigt, einschließlich der Homosexualität. Die Gesellschaft hätte die Aufgabe, sich zu ändern und neben dem männlichen und weiblichen „gender“ in der Zusammensetzung der sozialen Gemeinschaft auch anderen „gender“-Modellen Platz einzuräumen.⁶

Die „gender“-Ideologie hat in der individualistischen Anthropologie des radikalen Neoliberalismus ein günstiges Umfeld gefunden.⁷ Die Forderung nach einem gleichen Statut für Ehe und Partnerschaften (einschließlich der homosexuellen) wird heute allgemein gerechtfertigt unter Zuhilfenahme von Beweisführungen aus der „gender“-Ideologie.⁸ Deshalb besteht eine gewisse Tendenz, jede Art von Lebenspartnerschaften als „Familie“ zu betrachten. Dabei werden die natürliche Neigung der menschlichen Freiheit zum gegenseitigen Sich-Schenken und ihre wesentlichen Merkmale verleugnet, die diesem gemeinsamen Gut der Menschheit, das heißt der Ehe, zugrunde liegen.

2. Die auf dem Ehebund gründenden Familien und die „de-facto“-Lebensgemeinschaften

2.1 Die Familie, das Leben und die Partnerschaft

Es ist notwendig, die grundlegenden Unterschiede zwischen Ehe und Partnerschaft zu erkennen. Darin wurzelt die Verschiedenheit zwischen der aus der Ehe erwachsenen Familie und der Lebensgemeinschaft, der eine Part-

nerschaft zugrunde liegt. Die Familiengemeinschaft wird aus dem Bund der Eheleute geboren. Die Ehe, die aus diesem ehelichen Liebesbund erwächst, wird nicht von der Staatsgewalt geschaffen, sondern sie ist eine natürliche und ursprüngliche Institution, die ihr vorausgeht. In den Partnerschaften ist die gegenseitige Liebe das Bindeglied, aber es fehlt das öffentliche und ursprüngliche Eheband, das die Familie begründet. Familie und Leben bilden eine Einheit, die von der Gesellschaft geschützt werden muss. Denn es handelt sich um die lebendige Kernzelle der menschlichen Nachkommenschaft (Fortpflanzung und Erziehung).

In den offenen und demokratischen Gesellschaften von heute dürfen Staat und Verwaltung die Lebenspartnerschaften nicht institutionalisieren, indem sie ihnen ein der Ehe und Familie ähnliches Statut zuerkennen, und noch weniger dürfen sie der auf der Ehe gründenden Familie gleichgestellt werden. Es wäre willkürliche Machtausübung und dem Gemeinwohl nicht förderlich. Denn die ursprüngliche Natur der Ehe und der Familie geht der staatlichen Hoheitsgewalt voraus und übersteigt sie in jeder Weise. Um in den politischen Gemeinschaften eine ausgewogene und nicht willkürliche oder demagogische Sichtweise zu erlangen, ist es geboten, über die grundlegenden Unterschiede nachzudenken, die zwischen dem lebensnotwendigen Beitrag der Familie, die in der Ehe gründet, und der anderen Wirklichkeit der freien Partnerschaften bestehen. Es scheint nicht vernünftig, vorzugeben, dass die lebenswichtige Rolle der Familien, die auf der dauerhaften Einehe gründen, in konkreter, ständiger Form von den Partnerschaften übernommen werden kann, die nur in Liebesbeziehungen wurzeln. Die Familie, die auf der Ehe gründet, muss als wesentlicher existentieller Faktor der Stabilität und des Friedens eifrig geschützt und gefördert werden. Dabei soll immer der Ausblick auf die Zukunft und das Gemeinwohl berücksichtigt werden.

10. Die Gleichstellung vor dem Gesetz muss das Prinzip der Gerechtigkeit wahren. Dieses erfordert, dass das, was gleich ist, gleich behandelt wird, und das, was verschieden ist, als verschieden behandelt wird; das heißt, dass jeder das hat, was ihm gerechterweise zusteht. Dieses Prinzip der Gerechtigkeit würde verletzt, wenn man die Partnerschaften ähnlich oder gleich behandeln würde wie die Familie, die auf der Ehe gründet. Wenn die eheliche Familie und die Partnerschaften weder ähnlich noch gleichwertig sind in ihren Pflichten, Aufgaben und Diensten gegenüber der Gesellschaft, dann können sie auch rechtlich weder ähnlich noch gleichwertig sein.

Der Vorwand, unter dem die Anerkennung der Partnerschaften (d. h. die „Nichtdiskriminierung“) gefordert wird, ist in Wirklichkeit eine Diskrimi-

nierung der Familie, die auf der Ehe gründet. Denn diese Familie würde auf die gleiche Stufe gestellt wie alle übrigen Formen des Zusammenlebens ohne Berücksichtigung, ob eine gegenseitige Verpflichtung zur Treue sowie zur Zeugung und Erziehung der Kinder besteht. Die derzeitige Tendenz einiger politischer Kräfte, die Ehe dadurch zu diskriminieren, dass den Partnerschaften ein ähnlicher oder gleicher institutioneller Status wie der Ehe und der Familie zuerkannt wird oder dass sie sogar gleichgestellt werden, ist ein deutliches Zeichen des Niedergangs des moralischen Gewissens der Gesellschaft, des geringen Interesses für das Gemeinwohl, wenn es sich nicht sogar um ein wahres und eigentliches Diktat handelt, das von einflussreichen Gruppen, die Druck ausüben, auferlegt wird.

11. Nach demselben Prinzip ist zu unterscheiden zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse. Im ersten Fall haben die Gesellschaft und die öffentliche Hand die Pflicht, zu schützen und zu fördern. Im zweiten Fall muss der Staat sich darauf beschränken, die Freiheit zu gewährleisten. Wo das Interesse öffentlich ist, gilt das öffentliche Recht. Hingegen müssen Privatinteressen in den Privatbereich verlegt werden. Ehe und Familie beanspruchen ein öffentliches Interesse und sind die Kernzelle der Gesellschaft und des Staates. Als solche müssen sie anerkannt und geschützt werden. Zwei oder mehrere Personen können sich entschließen, in sexueller Beziehung oder ohne diese zusammenzuleben; das Zusammenleben oder die Wohngemeinschaft berührt das öffentliche Interesse nicht. Die öffentliche Hand muß sich in diese private Entscheidung nicht einmischen. Die Partnerschaften sind die Folge des privaten Verhaltens und sollten auf dieser Privatebene bleiben. Ihre öffentliche Anerkennung oder ihre Gleichstellung mit der Ehe und die daraus folgende Erhebung des Privatinteresses auf die Stufe des öffentlichen Interesses wären von Nachteil für die Familie, die auf der Ehe gründet. In der Ehe schließen Mann und Frau einen Lebensbund, der seiner Natur nach auf das Wohl der Eheleute, auf die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft ausgerichtet ist. In der Ehe werden im Gegensatz zu den Partnerschaften öffentlich und formal Pflichten und Verantwortlichkeiten übernommen, die für die Gesellschaft sehr wichtig sind und rechtlich eingefordert werden können.

2.2 Die Partnerschaften und der Ehebund

12. Die Aufwertung der Partnerschaften hat auch eine subjektive Dimension. Es geht um konkrete Personen mit einem eigenen Lebensmodell und

eigenen Absichten, das heißt mit einer eigenen „Geschichte“. Wir müssen die existentielle Wirklichkeit der individuellen Entscheidungsfreiheit und der Würde von Personen in Betracht ziehen, die eine Fehlentscheidung treffen können. Deshalb ist es angebracht, dieses Problem aus dem Blickwinkel der Sozialethik anzugehen: Der einzelne Mensch ist Person und deshalb soziales Lebewesen; der Mensch ist so sehr sozial, wie er vernünftig ist.⁹ Personen können miteinander einen Dialog führen über gemeinsame Werte und Ansprüche in bezug auf das Gemeinwohl. In diesem Bereich kann der gemeinsame Bezugspunkt, der Maßstab, nur die Wahrheit des menschlichen Wohls sein, eine objektive, transzendente Wahrheit, die für alle gilt. Diese Wahrheit zu finden und in ihr zu leben ist die Voraussetzung für die persönliche Freiheit und Reife, das wahre Ziel eines geordneten und fruchtbaren sozialen Zusammenlebens. Die ausschließliche Aufmerksamkeit für das Subjekt, das Individuum, für seine Absichten und seine Entscheidungen ohne die geringste Beziehung zu seiner sozialen und objektiven, auf das Gemeinwohl ausgerichteten Dimension ist Frucht eines unannehmbaren willkürlichen Individualismus, der blind ist für die objektiven Werte und die Würde der Person und der im Widerspruch zur Gesellschaftsordnung steht. „Deshalb ist ein tieferes Nachdenken angebracht, das nicht nur den Gläubigen, sondern allen Menschen guten Willens hilft, den Wert der Ehe und Familie wiederzuentdecken. Wir lesen im Katechismus der Katholischen Kirche: ‚Die Familie ist die Urzelle des gesellschaftlichen Lebens. Sie ist die natürliche Gemeinschaft, in der Mann und Frau zur Hingabe der Liebe und zur Weitergabe des Lebens berufen sind. Die Autorität, die Beständigkeit und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Familie bilden die Grundlage von Freiheit, Sicherheit und Brüderlichkeit innerhalb der Gesellschaft.‘¹⁰ Den Wert der Familie kann selbst die Vernunft erkennen, indem sie das ins Menschenherz eingeschriebene Moralgesetz aufnimmt. Als Gemeinschaft, die auf der Liebe gründet und von ihr belebt wird¹¹, schöpft die Familie ihre Kraft aus dem endgültigen Liebesbund, in dem ein Mann und eine Frau sich einander schenken, indem sie Mitarbeiter Gottes in der Weitergabe des Lebens sind.“¹²

Das II. Vatikanische Konzil weist darauf hin, daß die sogenannte freie Liebe („*amore sic dicto libero*“)¹³ auflösend und zerstörend auf die Ehe wirkt, weil das konstitutive Element der ehelichen Liebe fehlt, das auf dem persönlichen und unwiderruflichen Konsens gründet, durch den sich die Ehepartner einander schenken und empfangen; auf diese Weise gehen sie eine Rechtsverbindlichkeit ein und gründen eine vom öffentlichen Recht besiegelte Einheit. Das, was das Konzil als „freie“ Liebe bezeichnet und der

wahren ehelichen Liebe entgegenstellt, war damals und ist jetzt der Samen, der die Lebenspartnerschaften hervorbringt. Er hat später mit der Schnelligkeit, mit der heute die gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen erzeugt werden, das derzeitige Projekt entstehen lassen, das diesen Partnerschaften einen öffentlichen Status zuerkennen will.

13. Wie jedes andere menschliche Problem ist auch das der Partnerschaften vom Standpunkt der Vernunft, genauer: vom Standpunkt der „recta ratio“¹⁴ anzugehen. Mit diesem Terminus der klassischen Ethik will man darauf hinweisen, dass die Sicht der Wirklichkeit und das Urteil der Vernunft objektiv, ohne Vorbehalte wie z. B. ungeordnete Gefühle, sein müssen; ohne Schwäche angesichts schmerzlicher Situationen, die ein oberflächliches Mitleid hervorrufen könnten; ohne irgendwelche ideologischen Vorurteile, ohne sozialen oder kulturellen Druck, ohne Einflussnahme seitens politischer Parteien oder Gruppen, die Druck ausüben. Der Christ hat ein Verständnis von Ehe und Familie, dessen anthropologische und theologische Grundlage harmonisch in der Wahrheit wurzelt, die sich aus der Heiligen Schrift, der Tradition und dem Lehramt der Kirche herleitet.¹⁵ Aber das Licht des Glaubens lehrt, daß die Wirklichkeit des Ehesakraments nichts Nebensächliches oder Äußerliches ist, das gleichsam als „sakramentaler“ Zusatz von außen der Liebe der Ehepaare hinzugefügt wird. Sie ist hingegen die natürliche Wirklichkeit der ehelichen Liebe, die von Christus als Zeichen und Heilmittel in die Ordnung des Neuen Bundes aufgenommen wurde. Das Problem der Lebensgemeinschaft kann und soll deshalb ausgehend von der „recta ratio“ behandelt werden. Es ist nicht so sehr eine Frage des christlichen Glaubens als der Vernünftigkeit. Die Tendenz, in diesem Punkt dem „weltlichen Denken“ ein „katholisches Denken“ entgegenzusetzen, ist ein Irrtum.¹⁶

3. Die Lebensgemeinschaften im gesellschaftlichen Umfeld

3.1 Politische und soziale Dimension der Frage der Gleichstellung

14. Manche radikalen kulturellen Strömungen (wie die »gender«-Ideologie, von der schon die Rede war), haben die Aushöhlung der Institution der Familie zur Folge. „Der direkte Angriff auf die Familieninstitution ist besorgniserregend, denn er wird sowohl auf kultureller Ebene als auch im politischen, gesetzgeberischen und administrativen Bereich vorangetrieben. Es besteht die offenkundige Tendenz, der Familie andere und völlig verschiedene Formen des Zusammenlebens gleichzustellen, wobei von grundlegender Achtung der ethnischen und anthropologischen Ordnung abgesehen

wird“¹⁷. Es ist deshalb dringend notwendig, die Identität der Familie klarzustellen. Diese Identität beinhaltet die Festigkeit der ehelichen Beziehung zwischen Mann und Frau, die als Wert und Anspruch betrachtet wird, und hat zum Ziel die Fortpflanzung und Erziehung der Kinder zum Wohl des ganzen Gesellschaftsgefüges. Die Festigkeit der Ehe und Familie wurzelt nicht allein im guten Willen der einzelnen, sondern hat institutionellen Charakter, weil die Entscheidung für das Eheleben vom Staat öffentlich anerkannt wird. Die Anerkennung, der Schutz und die Förderung der genannten Festigkeit der Ehe liegt im Interesse aller, insbesondere der Schutzlosesten, das heißt der Kinder.

15. Eine weitere Gefahr für die Prüfung der gesellschaftlichen Rückwirkungen des genannten Problems ist seine Unterbewertung. Manche meinen, die Anerkennung und Gleichstellung der Partnerschaften wiegen nicht so schwer, weil ihre Zahl verhältnismäßig gering ist. Daraus wäre das Gegenteil zu schließen: Denn die proportionelle Berücksichtigung des Problems könnte das Interesse in Zweifel ziehen, das die Frage der Partnerschaften als ein brennendes Problem darstellen will, um so mehr, wenn man bedenkt daß dem ernstesten Problem des Schutzes der Ehe und Familie (gegenwärtig und zukünftig) durch eine angemessene Familienpolitik - die sich wirklich auf das soziale Leben auswirkt - kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die unbegrenzte Verherrlichung der Entscheidungsfreiheit der einzelnen ohne jeden Bezug auf eine für die Gesellschaft gültige Wertordnung entspricht einem völlig individualistischen und privatisierten Verständnis von Ehe und Familie, das ihre objektive soziale Dimension ganz außer acht läßt. Es ist nicht zu vergessen, daß die Fortpflanzung das „genetische“ Prinzip der Gesellschaft ist und daß die Erziehung der Kinder der allererste Ort der Weitergabe und Kultur des sozialen Netzes ist, die Kernzelle seines strukturellen Gefüges.

3.2 Durch die Anerkennung und Gleichstellung der Partnerschaften wird die Ehe benachteiligt

16. Wenn die Partnerschaften öffentliche Anerkennung finden, wird eine ungleiche Rechtslage geschaffen: Während die Gesellschaft Pflichten gegenüber denen übernimmt, die in Partnerschaften zusammenleben, gehen diese ihr gegenüber nicht dieselben Verpflichtungen wie bei der Ehe ein. Die Gleichstellung erschwert diese Situation, weil sie die Partnerschaften gegenüber der Ehe bevorteilt, indem sie die Partner der Grundpflichten gegenüber der Gesellschaft enthebt. So wird eine paradoxe Auflösung akzep-

tiert, die sich in ein Vorurteil gegenüber der Familieninstitution umsetzt. Was die jüngsten Gesetzesvorlagen zur Gleichstellung der Partnerschaften, einschließlich der homosexuellen, gegenüber der Familie betrifft (dabei ist zu berücksichtigen, daß ihre rechtliche Anerkennung der erste Schritt zu ihrer Gleichstellung ist), sind die Parlamentarier auf ihre schwere Verantwortung hinzuweisen; sie sind zur Opposition verpflichtet, denn „die Gesetzgeber und insbesondere die katholischen Parlamentarier dürfen durch ihre Stimmabgabe diese Art der Gesetzgebung nicht unterstützen, weil sie dem Gemeinwohl und der Wahrheit des Menschen entgegensteht und folglich zerstörerisch wirkt“¹⁸. Diese Versuche des gesetzlichen Vorgehens stimmen nicht mit dem Naturgesetz überein und sind mit der Gesetzeswürde nicht vereinbar. Wie Augustinus sagt: „Non videtur esse lex, quae iusta non fuerit“¹⁹. Der Rechtsordnung muß ein Grundprinzip zuerkannt werden.²⁰ Es handelt sich nicht darum, daß der Gesellschaft insgesamt ein bestimmtes Verhaltensmodell auferlegt wird, sondern daß in der Rechtsordnung der unumgängliche Beitrag der auf der Ehe gründenden Familie zum Gemeinwohl anerkannt wird. Wo sich die Familie in einer Krise befindet, gerät die Gesellschaftsordnung ins Schwanken.

17. Die Familie hat das Recht, von der Gesellschaft geschützt und gestützt zu werden, wie es zahlreiche in verschiedenen Ländern geltende Staatsverfassungen anerkennen²¹. Es ist eine gerechte Anerkennung der wichtigen Rolle, die die auf der Ehe gründende Familie in der Gesellschaft spielt. Diesem Urrecht der Familie entspricht seitens der Gesellschaft nicht nur die moralische, sondern auch die bürgerliche Pflicht. Das Recht der Familie, die auf der Ehe gründet, auf Schutz und Hilfe muss von der Gesellschaft und vom Staat gesetzlich verankert sein. Es handelt sich um einen Punkt, der das Gemeinwohl betrifft. In einer klaren Beweisführung lehnt Thomas von Aquin den Gedanken ab, daß das Moralgesetz und das Zivilgesetz im Gegensatz zueinander stehen dürfen: Sie sind voneinander verschieden, aber einander nicht entgegengesetzt; sie unterscheiden sich, heben aber einander nicht auf; sie stimmen nicht völlig miteinander überein, widersprechen sich jedoch nicht.²² Und Johannes Paul II. bekräftigt: „Es ist also nötig, daß diejenigen, die zur Führung der Geschicke eines Landes berufen sind, die Eheinstitution anerkennen und bestätigen. Die Ehe besitzt in der Tat einen besonderen Rechtsstatus, der den Eheleuten Rechte und Pflichten zuteilt, sowohl in der Beziehung zueinander als auch gegenüber den Kindern. Die Rolle der Familien in der Gesellschaft, deren Fortbestand sie gewährleisten, ist daher wesentlich. Die Familie fördert die Sozialisierung der Jugendlichen und trägt zur Eindämmung verschiedener Ausdrucksformen der

Gewalt bei, sowohl durch die Weitergabe von Werten als auch durch die Erfahrung der Brüderlichkeit und Solidarität, die jeden Tag darin ermöglicht wird. In der Suche nach rechtsgültigen Lösungen für die moderne Gesellschaft kann sie nicht auf die gleiche Stufe mit einfachen Lebensgemeinschaften und Partnerschaften gestellt werden, und diese dürfen nicht die Sonderrechte genießen, die ausschließlich mit dem Schutz der ehelichen Verpflichtung und der auf die Ehe gründenden Familie verknüpft sind - Familie als Gemeinschaft des Lebens und der dauerhaften Liebe, Frucht der vollkommenen und treuen Selbsthingabe der Ehepartner, aufgeschlossen für das Leben“.²³

18. Die verantwortlichen Politiker müssen sich der Schwere des Problems bewusst werden. Im Westen tendiert die derzeitige Politik häufig dahin, im allgemeinen die pragmatischen Aspekte und die sogenannte „Politik des Ausgleichs“ in der Praxis vorzuziehen. Die Politiker vermeiden es, über prinzipielle Grundsätze zu diskutieren, die schwierige und heikle Kompromisse zwischen Parteien, Bündnissen und Koalitionen beeinträchtigen könnten. Sollte aber dieser Ausgleich nicht mehr auf klaren Prinzipien, auf der Respektierung der Grundwerte und von klaren Postulaten gründen? „Wenn es keine letzte Wahrheit gibt, die das politische Handeln leitet und ihm Orientierung gibt, [können] die Ideen und Überzeugungen leicht für Machtzwecke mißbraucht werden. Eine Demokratie ohne Werte verwandelt sich, wie die Geschichte beweist, leicht in einen offenen oder hinterhältigen Totalitarismus“²⁴. Die gesetzgeberische Rolle bedeutet, politische Verantwortung zu tragen; die verantwortlichen Politiker haben folglich die Aufgabe der Wachsamkeit (nicht nur in bezug auf die Prinzipien, sondern auch auf die Anwendung) zu dem Zweck, eine Aushöhlung zwischen dem Moralgesetz und dem Zivilgesetz zu vermeiden, die schwerwiegende Folgen in Gegenwart und Zukunft haben kann, sowie den erzieherischen und kulturellen Wert der Rechtsordnung zu schützen.²⁵ Die wirksamste Weise des Schutzes des öffentlichen Interesses besteht nicht in demagogischen Zugeständnissen an die Gruppen, die Druck ausüben und die Partnerschaften fördern wollen. Vielmehr ist die kräftige und systematische Förderung der Familienpolitik angebracht, die die auf der Ehe gründende Familie als Zielpunkt und Antrieb der Sozialpolitik betrachtet und die breit gefächerten Familienrechte sicherstellt.²⁶ Der Hl. Stuhl hat dieser Frage in der Charta der Familienrechte Raum gegeben²⁷, indem er über das Konzept eines Wohlfahrtsstaates hinausging.

3.3 Grundlegender anthropologischer Unterschied zwischen Ehe und „Partnerschaft“

19. Die Ehe gründet auf ganz bestimmten anthropologischen Voraussetzungen, die sie von den übrigen Verbindungen unterscheiden und über den Bereich des konkreten Handelns hinaus im Personsein der Frau und des Mannes verankern.

Unter diesen Voraussetzungen finden wir: die Gleichheit von Mann und Frau, weil „beide gleichfalls Personen sind“²⁸ (wenn auch in unterschiedlicher Weise); das komplementäre Merkmal der beiden Geschlechter²⁹, aus dem die natürliche Anziehung zwischen ihnen erwächst, so daß sie Kinder zeugen; die Möglichkeit der Liebe zum anderen, gerade weil er geschlechtlich verschieden und ergänzend ist, so daß „diese Liebe durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht wird“³⁰; die Möglichkeit d. h. die Freiheit, eine feste und endgültige Verbindung einzugehen, das heißt beruhend auf Gerechtigkeit³¹; und die soziale Dimension des Ehe- und Familienstandes, der durch die verwandtschaftlichen Beziehungen (die zur Formung der Identität der menschlichen Person beitragen) erster Ort für die Erziehung und Öffnung zur Gesellschaft ist.³²

20. In der Annahme, daß es eine bestimmte Liebe zwischen Mann und Frau gibt, ist es klar, daß diese Liebe (von Natur aus) zu einer gewissen Intimität und Ausschließlichkeit neigt, Kinder zu zeugen und den gemeinsamen Lebensweg zu planen. Will man das, dann will man es so, daß dem andern die Möglichkeit gegeben ist, es zu verlangen; dann kann man von einem wahren gegenseitigen Sich-Schenken und Sich-Annehmen zwischen Frau und Mann sprechen, das die eheliche Gemeinschaft bildet. In der ehelichen Gemeinschaft verwirklicht sich ein gegenseitiges Sich-Schenken und Sich-Annehmen der menschlichen Person. „Die eheliche Liebe (,amor coniugalis‘) ist nicht nur und nicht vor allem Gefühl, sie ist dagegen wesentlich eine Verpflichtung gegenüber der anderen Person; eine Verpflichtung, die man durch einen bestimmten Willensakt übernimmt. Genau dies qualifiziert eine solche ,amor‘, indem er sie zur ,amor coniugalis‘ macht. Wenn die Verpflichtung durch den Ehekonsens erst einmal gegeben und angenommen worden ist, wird die Liebe ,eheliche‘ Liebe und verliert diese Eigenschaft nicht mehr“³³. Das versteht man in der christlichen Tradition des Westens unter Ehe.

21. Es handelt sich also um einen festen gemeinsamen Plan, der aus der freien Ganzhingabe der fruchtbaren ehelichen Liebe erwächst als etwas, das der Gerechtigkeit entspricht. Da es sich um eine ursprüngliche soziale Insti-

tution handelt (die die Gesellschaft aufbaut), ist die Ehelichkeit mit der Dimension der Gerechtigkeit zuinnerst verbunden: „Sie sind frei, die Ehe zu schließen, nachdem sie sich gegenseitig frei gewählt haben. In dem Augenblick aber, wo sie diesen Akt setzen, begründen sie einen neuen personalen Stand, in dem die Liebe etwas Geschuldetes wird auch mit rechtlicher Relevanz“³⁴. Es mag andere Formen geben, die Geschlechtlichkeit zu leben - auch gegen die natürlichen Neigungen -, andere Formen des Zusammenlebens in Gemeinschaft, freundschaftliche Beziehungen - zwischen den verschiedenen Geschlechtern oder nicht -, andere Wege, um Kinder zur Welt zu bringen. Aber die auf der Ehe gründende Familie zeichnet sich dadurch aus, daß sie die einzige Institution ist, die alle vorgenannten Elemente gleichzeitig und von Anfang an einschließt.

22. Deshalb ist es notwendig, die außerordentliche Bedeutung und den unersetzlichen Charakter einiger anthropologischer Prinzipien herauszustellen, die die Beziehung zwischen Mann und Frau betreffen, denn sie sind für das menschliche Zusammenleben und noch mehr für den Schutz der Würde jeder Person grundlegend. Kernzelle und Grundelement dieser Prinzipien ist die eheliche Liebe zwischen zwei Personen mit gleicher Würde, aber in ihrer Geschlechtlichkeit verschieden und ergänzend. Das Wesen der Ehe als natürliche und menschliche Wirklichkeit steht auf dem Spiel, und das Wohl der ganzen Gesellschaft wird in Frage gestellt. „Wie alle wissen, werden heute nicht nur die Eigenschaften und Zielsetzungen der Ehe in Frage gestellt sondern sogar Wert und Nutzen dieser Institution. Auch wenn man ungebührliche Verallgemeinerungen ausschließt, so ist es doch unmöglich, in dieser Hinsicht das wachsende Phänomen der sogenannten-,freien Verbindungen‘ (vgl. *Familiaris consortio*,81) und die anhaltenden Kampagnen zu einer Meinungsbildung mit dem Ziel, auch den Verbindungen gleichgeschlechtlicher Personen die Würde einer Ehe zuzuerkennen, nicht zu beachten“³⁵.

Es handelt sich um ein Grundprinzip: Damit sie wahre und freie eheliche Liebe ist, muß die Liebe sich in eine auf Gerechtigkeit beruhende Liebe verwandeln durch den frei gewählten Akt des Ehekonsens. Am Lichte dieser Grundsätze kann der wesentliche Unterschied zwischen einer faktischen Lebensgemeinschaft - die (angeblich) auch auf Liebe beruht - und der Ehe, in der die Liebe in eine nicht nur moralische, sondern auch streng rechtliche Verpflichtung umgesetzt wird, festgestellt und verstanden werden. Das Band, das gegenseitig angenommen wird, entwickelt seinerseits eine festigende Wirkung auf die Liebe, aus der es hervorgeht; es fördert ihr Fortdau-

ern zugunsten des jeweiligen Partners, der Nachkommenschaft und der ganzen Gesellschaft“³⁶.

In der Tat ist die Ehe, die eine Familie begründet, keine „Lebensform, um die Geschlechtlichkeit als Paar zu leben“: Wenn sie nur das wäre, dann würde es sich nur um ein Lebensmodell unter vielen handeln.³⁷ Sie ist auch nicht der einfache Ausdruck einer gefühlsmäßigen Liebesbeziehung zwischen zwei Personen: Diese Wesenseigenschaft wird im allgemeinen der Liebe im Rahmen einer Freundschaft zuerkannt. Die Ehe ist mehr als das: Sie ist eine Vereinigung zwischen einem Mann und einer Frau als solche in der Ganzheit ihres Mann- und Frauseins. Wenn diese Verbindung nur durch einen freien Willensakt der Beteiligten zustande kommt, wird ihr eigentlicher Inhalt durch die Beschaffenheit des Menschen, des Mannes und der Frau, das heißt durch ihr gegenseitiges Sich-Schenken und die Weitergabe des Lebens bestimmt. Dieses Sich-selbst-Schenken in der ganzen Dimension als Frau und als Mann mit dem festen Willen, sich einander in Gerechtigkeit zu verpflichten, wird Ehehlichkeit genannt; deshalb werden die Beteiligten zu Eheleuten: „Die Ehegemeinschaft wurzelt in der natürlichen Ergänzung von Mann und Frau und lebt aus dem persönlichen Willen der Gatten, ihr ganzes Leben zu teilen, das, was sie haben, und das, was sie sind. Deshalb ist eine solche Gemeinschaft die Frucht und das Zeichen eines tief menschlichen Anspruchs“³⁸.

3.4 Die Gleichsetzung der Ehe mit den homosexuellen Beziehungen ist äußerst schwerwiegend

23. Die Wahrheit von der ehelichen Liebe bringt die schwerwiegenden sozialen Folgen einer Institutionalisierung der homosexuellen Beziehungen zutage: „[Es] wird auch klar, wie unangemessen es ist, den Verbindungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen eine ‚eheliche‘ Realität zuzuschreiben. Dem steht in erster Linie die objektive Unmöglichkeit entgegen, eine solche Verbindung durch die Weitergabe des Lebens Frucht bringen zu lassen - gemäß dem von Gott in die Struktur des Menschen eingeschriebenen Plan. Ein Hindernis sind die mangelnden Voraussetzungen für jene Komplementarität, die der Schöpfer für Mann und Frau gewollt hat, und zwar sowohl auf physisch-biologischer als auch auf besonders psychologischer Ebene.“³⁹ Die Ehe kann nicht mit einer homosexuellen Beziehung auf die gleiche oder auf eine ähnliche Stufe gestellt werden; das widerspricht dem gesunden Menschenverstand.⁴⁰ Im Fall der homosexuellen Beziehun-

gen, die als Partnerschaften betrachtet werden wollen, ergäben sich besonders schwerwiegende moralische und rechtliche Konsequenzen.⁴¹ „Die Partnerschaften zwischen Homosexuellen sind andererseits eine bedauerliche Verzerrung dessen, was die Liebes- und Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau im gegenseitigen für das Leben offenen Sich-Schenken sein sollte“⁴². Noch schwerer wiegt die Forderung, diese Verbindungen als „rechtmäßig gültige Ehe“ gleichzustellen, wie es jüngste Forderungen zeigen.⁴³ Hinzukommt, dass Bestrebungen im Gang sind, die die Adoption von Kindern für homosexuelle Partnerschaften gesetzlich verankern wollen und die eine echte Gefahr sind.⁴⁴ „Die Verbindung zwischen zwei Männern oder zwei Frauen kann keine wahre Familie darstellen, und noch weniger kann man einem solchen Bund das Recht zugestehen, elternlose Kinder zu adoptieren“⁴⁵.

Wenn man an die soziale Transzendenz der Wahrheit von der ehelichen Liebe erinnert und damit unterstreicht, daß die Anerkennung oder Gleichstellung der Ehe mit den homosexuellen Beziehungen ein großer Irrtum wäre, dann heißt das nicht, dass diese Personen diskriminiert werden. Es geht um das Gemeinwohl der Gesellschaft, das verlangt, dass die Gesetze die eheliche Gemeinschaft als Grundlage der Familie anerkennen, begünstigen und schützen, weil sie sonst benachteiligt würde.⁴⁶

4. Die Familie - ein soziales Gut in Gerechtigkeit

4.1 Die Familie - ein soziales Gut, das der Gerechtigkeit entsprechend zu schützen ist

24. Ehe und Familie sind ein vorrangiges soziales Gut: „Die Familie bringt immer eine neue Dimension des Wohls für die Menschen zum Ausdruck und ruft dadurch neue Verantwortung hervor. Es handelt sich um die Verantwortung für jenes einzigartige gemeinsame Gut, in das das Wohl des Menschen eingeschlossen ist: jedes Mitglied der Familiengemeinschaft; ein sicherlich ‚schwieriges‘ (‚bonum arduum‘), aber faszinierendes Gut“⁴⁷. Aber nicht allen Eheleuten und auch nicht allen Familien gelingt es, dieses persönliche und soziale Gut so zu verwirklichen, wie sie es tatsächlich tun könnten.⁴⁸

Es ist also Aufgabe der Gesellschaft, der Familie die notwendigen Mittel zugänglich zu machen, um ihr die Entfaltung der eigenen Werte zu erleichtern, „damit sie als ‚anfängliche Gesellschaft‘ und in gewissem Sinn als

‚souverän‘ anerkannt wird! Ihre ‚Souveränität‘ ist für das Wohl der Gesellschaft unerlässlich⁴⁹.

4.2 Objektive soziale Werte, die zu fördern sind

25. So verstanden sind Ehe und Familie für die Gesellschaft ein hohes Gut, weil sie für die Eheleute selbst hohe Werte schützen. Denn „die Familie, eine natürliche Gemeinschaft, besteht vor dem Staat und jeder anderen Gemeinschaft und besitzt aus sich heraus Rechte, die unveräußerlich sind“⁵⁰. Die soziale Dimension des Ehestandes bringt eine prinzipielle rechtliche Sicherheit mit sich: Ehemann oder Ehefrau zu sein, bezieht den ganzen Menschen ein - und nicht nur sein Handeln. Die Würde dieses neuen persönlichen Kennzeichens muß öffentliche Anerkennung finden, und das Gut, das es für die Gesellschaft darstellt, muß seinem Wert entsprechend geachtet und hochgeschätzt werden⁵¹. Es ist klar, daß die gesellschaftliche Ordnung besser gewährleistet ist, wenn Ehe und Familie als das erscheinen, was sie wirklich sind: eine feste Einheit⁵². Die Ganzhingabe des Mannes und der Frau in ihrer potentiellen Vater- und Mutterschaft und das fortdauernde und ausschließliche Band zwischen Eltern und Kindern, das daraus erwächst, sind Ausdruck einer uneingeschränkten Zuversicht, die Kraft und Bereicherung für alle ist.⁵³

26. Die Würde der menschlichen Person erfordert einerseits, dass sie von den Eltern, die miteinander den Ehebund geschlossen haben, hervorgeht, also aus der tiefen, ganzheitlichen, gegenseitigen und immerwährenden - auf Gerechtigkeit beruhenden - Vereinigung, die aus der ehelichen Befindlichkeit erwächst. Es handelt sich also um ein wertvolles Gut für die Kinder. Nur diese Herkunft kann das Identitätsprinzip der Kinder sowohl vom genetischen oder biologischen, als auch vom biographischen oder geschichtlichen Gesichtspunkt aus tatsächlich schützen.⁵⁴ Die Ehe ist andererseits das günstigste Umfeld für die menschliche Entwicklung und Entfaltung der Kinder: Das Umfeld, das affektive Geborgenheit, größere Eintracht und Beständigkeit im sozialen und erzieherischen Eingliederungsprozess garantiert. „Die enge Verbindung zwischen Mutter und Kind sowie die unersetzliche Rolle des Vaters machen es notwendig, daß das Kind in einer Familie aufgenommen wird, die ihm so weit wie möglich die Anwesenheit beider Elternteile garantiert. Ihr spezifischer Beitrag zur Familie und damit zur Gesellschaft verdient volle Hochschätzung“⁵⁵. Durch die ununterbrochene Kontinuität von Ehelichkeit, Mutterschaft/Vaterschaft und Verwandtschaft (Kindschaft, Geschwisterlichkeit) geht die Gesellschaft den vielen,

schweren Problemen aus dem Weg, die entstehen, wenn die Verbindung der einzelnen Glieder abgebrochen wird und jeder einzelne unabhängig von den anderen handelt.⁵⁶

27. Der Ehebund als soziale Wirklichkeit bedeutet auch für die anderen Familienmitglieder ein Gut. In der Tat werden die jungen Generationen in der aus einem Ehebund hervorgegangenen Familie nicht nur aufgenommen und angeleitet, an den gemeinsamen Aufgaben teilzuhaben, sondern auch die ältere Generation (die Großeltern) hat Gelegenheit, zur Bereicherung der Gemeinschaft beizutragen: dadurch, daß sie ihre Erfahrungen weitergeben, daß sie sich durch ihren Dienst nützlich machen können, daß sie ihre volle Würde als Personen bekräftigen, weil sie um ihrer selbst willen geschätzt und geliebt werden, während sie am vielfältigen fruchtbaren Dialog zwischen den Generationen teilhaben. Denn „die Familie ist der Ort, wo verschiedene Generationen zusammenkommen und einander helfen, an menschlicher Weisheit zu wachsen und die Rechte des einzelnen mit den anderen Forderungen des sozialen Lebens zu verbinden“⁵⁷. Die Personen im fortgeschrittenen Alter können zugleich mit Zuversicht und Gewißheit in die Zukunft blicken, weil sie wissen, daß sie von denen umhert und gepflegt werden, für die sie selbst viele Jahre Sorge getragen haben. Wir wissen, daß die Zuwendung, die eine Familie, indem sie wirklich ihre Funktion erfüllt, den alten Menschen schenkt von fernstehenden Institutionen nicht ersetzt werden kann, so herausragend und technisch perfekt diese auch sein mögen.⁵⁸

28. Wir können noch weitere Güter anführen, die aus der ehelichen Gemeinschaft, dem Fundament der Ehe und Ursprung der Familie, für die Gesellschaft insgesamt erwachsen. Zum Beispiel das Identifikationsprinzip des Bürgers; das Prinzip des einheitlichen Charakters der Verwandtschaft, das die Grundlage der anfänglichen Beziehungen des Lebens der Gesellschaft bildet, und ihrer Beständigkeit; das Prinzip der Weitergabe der Güter und kulturellen Werte; das Prinzip der Subsidiarität: würde die Familie verschwinden, dann wäre der Staat tatsächlich gezwungen, an ihrer Stelle die Aufgaben zu übernehmen, die ihr naturgemäß eigen sind; das wirtschaftliche Prinzip, auch in der Verfahrensweise: wenn sich die Familie auflöst, muss der Staat an ihrer Stelle und unter hohen Kosten auf psychologischer und ökonomischer Ebene die Probleme lösen, die in der Privatsphäre bleiben und gelöst werden sollten. Es ist angebracht, auch daran zu erinnern, dass „die Familie, die viel mehr ist als eine bloße juristische, soziale und ökonomische Einheit, eine Gemeinschaft der Liebe und der Solidarität bildet, die in einzigartiger Weise geeignet ist kulturelle, ethische, soziale, gei-

stige und religiöse Werte zu lehren und zu übermitteln, wie sie wesentlich sind für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer eigenen Mitglieder und der ganzen Gesellschaft“⁵⁹. Der Zerfall der Familie trägt keineswegs zur größeren Freiheit des einzelnen bei, sondern erhöht seine Verwundbarkeit und Ohnmacht gegenüber der Macht des Staates, der seinerseits eine umso kompliziertere Gerichtsbarkeit benötigt, die ihn schwächt.

4.3 Die Gesellschaft und der Staat müssen die auf der Ehe gründende Familie schützen und fördern

29. Kurz gesagt, die menschliche, soziale und materielle Förderung der auf der Ehe gründenden Familie und der Rechtsschutz der einzelnen Familienmitglieder sind nicht nur für diese ein Gut, sondern auch für das Geflecht und das reibungslose Funktionieren der zwischenmenschlichen Beziehungen, für die Machtverteilung, für die Sicherung der Freiheit, für die Erziehung und Bildung, für die Identität der Bürger und die Rollenverteilung unter den verschiedenen sozialen Einrichtungen: „Darum ist die Rolle der Familie beim Aufbau der Kultur des Lebens entscheidend und unersetzlich“⁶⁰. Nicht zu vergessen ist, daß die Krise der Familie zwar unter Umständen und in gewisser Hinsicht eine stärkere Einflußnahme des Staates in ihrem Bereich verursacht hat, daß aber umgekehrt das Vorgehen der Gesetzgeber vielfach zu Behinderungen und sogar zum Zerfall vieler Ehen und Familien geführt hat. „Die Erfahrung verschiedener Kulturen hat im Laufe der Geschichte gezeigt, daß die Gesellschaft die Institution der Familie anerkennen und verteidigen muss ... Die Gesellschaft und insbesondere der Staat und internationale Organisationen müssen die Familie durch politische, ökonomische, soziale und juristische Maßnahmen schützen, die dahin zielen, die Einheit und Festigkeit der Familie zu stärken, damit sie ihre besondere Funktion erfüllen kann“⁶¹. Für die Familie und Gesellschaft ist es heute mehr denn je notwendig, den schweren Aufgaben, die der Ehe und Familie heute gestellt sind, unter Achtung ihrer vollen Freiheit die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zweck ist eine Gesetzgebung zu schaffen, die ihre Grundelemente schützt, ohne deren Entscheidungsfreiheit einzuschränken, insbesondere was die Berufstätigkeit der Frauen betrifft, wenn sie mit dem Ehestand und der Mutterschaft nicht zu vereinbaren ist;⁶² in bezug auf die „Kultur des Erfolgs“, die es den Berufstätigen erschwert, ihre beruflichen Verpflichtungen mit ihrem Familienleben in Einklang zu bringen;⁶³ im Hinblick auf eine verantwortliche Familienplanung der Eheleute;⁶⁴ in bezug auf den Schutz der Festigkeit der Ehe, die die Ehe-

leute rechtmäßig anstreben;⁶⁵ im Hinblick auf die Religionsfreiheit und die Gleichheit der Würde und Rechte;⁶⁶ hinsichtlich der Prinzipien und Entscheidung über die Erziehung und Bildung der Kinder⁶⁷, die Besteuerung und die anderen Verordnungen über die Güter (Nachlaß, Wohnung usw.), die Behandlung der rechtmäßigen Autonomie der Familie sowie die Achtung und Unterstützung ihrer Anliegen im politischen Bereich, besonders was die Familie betrifft.⁶⁸ Daraus ergibt sich auf sozialer Ebene die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Phänomene unter juridischem Aspekt und hinsichtlich ihres Beitrags zum Gemeinwohl klar voneinander zu trennen und sie auch dementsprechend zu behandeln. „Der Wert der Ehe als Institution soll von den staatlichen Autoritäten hochgehalten werden; die Situation nicht verheirateter Paare darf nicht mit einer gültig geschlossenen Ehe gleichgesetzt werden“⁶⁹.

5. Die christliche Ehe und die Lebenspartnerschaft

5.1. Die christliche Ehe und der soziale Pluralismus

30. Seit einigen Jahren besteht die Kirche erneut darauf, das Vertrauen, das der menschlichen Person, ihrer Freiheit, ihrer Würde und ihren Werten gebührt, zu bekräftigen und die Hoffnung auf das Heilwirken Gottes in der Welt, das alle Schwierigkeiten überwinden hilft, zu festigen. Zugleich bringt sie ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck angesichts der zahllosen Angriffe auf die menschliche Person und ihre Würde. Sie verweist besonders auf gewisse ideologische Voraussetzungen der sogenannten „post-modernen“ Kultur, die die Werte verdunkeln, die sich aus dem Anspruch der Wahrheit über den Menschen ableiten, und die es erschweren, dementsprechend zu leben. „Es handelt sich nicht mehr um begrenzte und gelegentliche Einwände, sondern um eine globale und systematische Infragestellung der sittlichen Lehrüberlieferung aufgrund bestimmter anthropologischer und ethischer Auffassungen. Diese haben ihre Wurzel in dem mehr oder weniger verborgenen Einfluss von Denkströmungen, die schließlich die menschliche Freiheit der Verwurzelung in den ihr wesentlichen und für sie bestimmenden Bezug zur Wahrheit berauben“.⁷⁰

Wenn die Freiheit von der Wahrheit getrennt wird, „schwindet jeder Bezug zu gemeinsamen Werten und zu einer für alle geltenden absoluten Wahrheit: Das gesellschaftliche Leben läuft Gefahr, in einen vollkommenen Relativismus abzudriften. Da läßt sich alles vereinbaren, über alles verhandeln, auch über das erste Grundrecht, das Recht auf Leben“⁷¹. Diese War-

nung gilt sicher auch für die Ehe und Familie, die einzige Quelle und die vollkommen menschliche Stätte der Verwirklichung dieses allerersten Grundrechts. Das ist der Fall, wenn man „eine Zersetzung von Begriff und Erfahrung der Freiheit (toleriert), die nicht als Fähigkeit aufgefaßt wird, den Plan Gottes für Ehe und Familie zu verwirklichen, sondern vielmehr als autonome Kraft der Selbstbehauptung. – für das eigene, egoistisch verstandene Wohlergehen und nicht selten gegen die Mitmenschen“⁷².

31. Die christliche Gemeinschaft hat aber die Institution der christlichen Ehe von Anfang an als wirksames Zeichen der Verbundenheit Christi mit seiner Kirche gelebt. Jesus Christus hat die Ehe zum Heilsereignis in der neu errichteten Ordnung der Heilsökonomie erhoben.⁷³ Das ist ein wesentlicher Aspekt, der zu beachten ist, wenn man den Inhalt und die genaue Wirksamkeit des Ehebundes zwischen zwei Getauften erfassen will. Das Lehramt der Kirche seinerseits hat klargestellt: „Das Sakrament der Ehe hat vor den anderen diese Besonderheit: Es umfasst als Sakrament eine Wirklichkeit, die bereits in der Schöpfungsordnung vorliegt; es ist derselbe Ehebund, den der Schöpfer ‚am Anfang‘ begründet hat“⁷⁴.

In einer Welt, die dem Christentum und den Werten der Wahrheit über die menschliche Person oft fernsteht, ist es notwendig, heute den Inhalt dieses „Ehebundes (zu bekräftigen), durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist“⁷⁵, wie sie Gott „von Anfang an“⁷⁶, in der natürlichen Schöpfungsordnung begründet hat. Das erfordert eingehende Reflexion, nicht nur seitens der praktizierenden Gläubigen, sondern auch seitens derer, die zur Zeit der Religion fernstehen, seitens der Nichtgläubenden oder der Anhänger anderer Bekenntnisse, kurz und gut, seitens jeder menschlichen Person, ob Mann oder Frau, als Mitglied einer bürgerlichen Gemeinschaft und mitverantwortlich für das Gemeinwohl. Es muß die Natur der auf der Ehe gründenden Familie hervorgehoben werden, denn ihr Wesensmerkmal ist nicht nur geschichtlich und wirtschaftlich bedingt, sondern ontologisch, jenseits zeitlicher, örtlicher und kultureller Veränderungen, ebenso wie die Dimension der Gerechtigkeit, die sich daraus ableitet.

5.2 Die Säkularisierung der Familie in der westlichen Welt

32. Anfänglich bezog sich die Säkularisierung der Institution der Ehe in den westlichen Ländern mit katholischer Tradition vor allem und fast ausschließlich auf die Hochzeit, das heißt auf die Verfahrensweise der Ehe-

schließung. Im Bewusstsein des Volkes und in den weltlichen Rechtsstrukturen hielten trotz allem die Grundprinzipien der Ehe längere Zeit stand, hauptsächlich der hohe Wert der Unauflöslichkeit der Ehe und insbesondere die absolute Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen sakramentalen Ehe zwischen zwei Getauften.⁷⁷ Die allgemeine Einführung der „Epidemie der Scheidung“, wie das II. Vatikanische Konzil es nennt, in den verschiedenen Rechtsordnungen verursachte im sozialen Gewissen einen fortschreitenden Wertverlust dieser jahrhundertealten großen Errungenschaft der Menschheit. Die Urkirche wollte den römischen Ehebegriff weder christianisieren noch ins Sakrale überführen, sondern dieser Institution die dem ausdrücklichen Willen Jesu Christi entsprechende Bedeutung geben, die ihr von der Schöpfung her zusteht. Die Urkirche erfaßte zweifellos ganz klar, daß das natürliche Wesensmerkmal der Ehe vom Schöpfer von Anfang an als Zeichen der Liebe Gottes für sein Volk verstanden wurde und nach der Ankunft der Fülle der Zeit als Zeichen der Liebe Christi für seine Kirche. Das erste, was sie tat – angeleitet vom Evangelium und den ausdrücklichen Weisungen Christi, ihres Herrn –, war, daß sie die Ehe wieder auf ihre wahren Prinzipien ausrichtete, weil sie wusste: „Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist.“⁷⁸ Andererseits wußte sie: Diese naturgegebene Institution ist von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft.⁷⁹ Diejenigen, die sich nach den (von der Kirche oder dem Staat, je nach Fall) festgelegten Bestimmungen trauen lassen, können und wollen gewöhnlich eine wahre Ehe schließen. Die Neigung zum Ehebund ist der menschlichen Person angeboren, und aus dieser Entscheidung ergibt sich der juristische Aspekt des Ehebandes und das Entstehen eines echten Ehebandes.

5.3 Die Ehe als Institution ehelicher Liebe gegenüber anderen Lebenspartnerschaften

33. Die naturgegebene Wirklichkeit der Ehe wird durch das kanonische Kirchenrecht dargelegt.⁸⁰ Das kanonische Recht beschreibt im wesentlichen den Ehestand der Getauften „in fieri“ – im Augenblick der Eheschließung – und als Dauerzustand der ehelichen und familiären Beziehungen. In diesem Punkt ist die kirchliche Rechtsprechung über die Ehe entscheidend und schützt wirklich die Werte der Familie. Aber die Grundprinzipien des Ehe-

standes in bezug auf die eheliche Liebe und ihre sakramentale Natur werden nicht immer voll verstanden und geachtet.

34. Was den ersten Punkt betrifft, heißt es oft, die Liebe sei das Fundament der Ehe, und diese sei eine Lebens- und Liebesgemeinschaft. Aber nicht immer wird klar bekräftigt, daß sie eine eheliche Institution ist, so daß die Dimension der Gerechtigkeit außer acht gelassen wird, die dem Konsens innewohnt. Die Ehe ist eine Institution. Wenn das nicht berücksichtigt wird, ergeben sich oft schwere Mißverständnisse zwischen der christlichen Ehe und den Lebenspartnerschaften: Diejenigen, die in einer Partnerschaft leben, können behaupten, daß ihre Beziehung auf der „Liebe“ gründet (aber es handelt sich um eine Liebe, die das II. Vatikanische Konzil als „*sic dicto libero*“ bezeichnet) und daß sie eine Lebens- und Liebesgemeinschaft bilden. Aber diese Gemeinschaft unterscheidet sich grundsätzlich von der „*communitas vitae et amoris coniugalis*“, die die Ehe ist.⁸¹

35. Was die Grundprinzipien bezüglich der sakramentalen Natur der Ehe betrifft, ist der Fall komplizierter. Die Hirten der Kirche müssen den großen Gnadenreichtum der sakramentalen Natur der christlichen Ehe und die Wirksamkeit berücksichtigen, die sie auf die Beziehungen in der Familie hat, die auf der Ehe gründet. Gott hat gewollt, daß der anfängliche Ehebund, die der Schöpfung gemäße Ehe, ein immerwährendes Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche und so ein Sakrament des Neuen Bundes werde. Das Problem besteht darin, in angemessener Weise zu verstehen, daß der Natur der Ehe dieser sakramentale Charakter nicht von außen hinzugefügt wird. Im Gegenteil: Die Ehe selbst, die der Schöpfer unauflöslich gewollt hat, wird durch das heilbringende Handeln Christi zum Sakrament erhoben, ohne daß es ihre Wirklichkeit und Natur im geringsten schmälert. Wenn man die Besonderheit dieses Sakramentes im Vergleich zu den übrigen nicht kennt, ergeben sich oft Mißverständnisse, die das Verständnis der Ehe als Sakrament verdunkeln. Dieses Verständnis ist besonders wichtig für die Vorbereitung auf die Ehe: Die lobenswerten Bemühungen um die Vorbereitung der Verlobten auf die Feier dieses Sakramentes wären nutzlos, wenn diese nicht die absolute Unauflöslichkeit der Ehe verstünden, die sie schließen wollen. Die Getauften wollen angesichts der Kirche nicht nur ein Fest nach einem besonderen Ritus feiern, sondern eine Ehe für das ganze Leben schließen, ein Sakrament des Neuen Bundes. Durch dieses Sakrament haben sie am Geheimnis der Vereinigung Christi mit der Kirche teil und bringen ihre enge und unauflösliche Verbindung zum Ausdruck.⁸²

6. Christliche Leitlinien

6.1 Das Grundproblem: „... am Anfang war es nicht so“

36. Für die christliche Gemeinschaft ist das Phänomen der Lebenspartnerschaften eine Herausforderung. Die Partnerschaften ohne jede institutionelle zivil- oder kirchenrechtliche Bindung nehmen ständig zu, so daß die Kirche ihnen seelsorgliche Aufmerksamkeit widmen muss.⁸³ Der Gläubige ist nicht nur von der Vernunft her, sondern vor allem durch den „Glanz der Wahrheit, die vom Glauben ausgeht, imstande, die Dinge beim Namen zu nennen: das Gute gut und das Böse böse. Die heutige Situation ist vom Relativismus geprägt und man neigt dazu, alle Unterschiede, auch die wesentlichen, zwischen der Ehe und den Partnerschaften einzuebnen.

Es bedarf der Klugheit und des Mutes, Mißverständnisse oder Kompromisse auszuschließen, damit man „nicht in die gefährlichste Krise gerät, die den Menschen überhaupt heimsuchen kann: die Verwirrung in bezug auf Gut und Böse, was den Aufbau und die Bewahrung der sittlichen Ordnung des einzelnen und der Gemeinschaften unmöglich macht“⁸⁴.

Im Hinblick auf ein echt christliches Nachdenken über die Zeichen der Zeit und angesichts der offensichtlichen Verdunkelung der tiefen Wahrheit der menschlichen Liebe im Herzen vieler unserer Zeitgenossen ist es angezeigt, zu den reinen Quellen des Evangeliums zurückzukehren.

37. „Da kamen Pharisäer zu ihm, die ihm eine Falle stellen wollten, und fragten: Darf man seine Frau aus jedem beliebigen Grund aus der Ehe entlassen? Er antwortete: Habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und daß er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Da sagten sie zu ihm: Wozu hat dann Mose vorgeschrieben, daß man (der Frau) eine Scheidungsurkunde geben muß, wenn man sich trennen will ? Er antwortete: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat Mose euch erlaubt, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen. Am Anfang war das nicht so. Ich sage euch: Wer seine Frau entläßt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch“ (Mt 19,3-9). Die Worte des Herrn sind bekannt. Ebenso bekannt ist die Reaktion der Jünger: „Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist, dann ist es nicht gut zu heiraten“ (Mt 19,10).

Diese Reaktion offenbart die vorherrschende Mentalität der damaligen Zeit, eine Mentalität, die sich vom ursprünglichen Plan des Schöpfers abgewandt hatte.⁸⁵ Das von Mose gemachte Zugeständnis ist ein Zeichen für das Vorhandensein der Sünde in Form der „duritia cordis“. Heute muss man mehr denn je diesem beschränkten Denken Rechnung tragen, das eine Verhärtung des Willens und eine Fixierung auf die Leidenschaften ist, aus dem die vielen gefährlichen Faktoren erwachsen, die heute zur Ausbreitung der „de-facto“-Partnerschaften führen.

6.2 Die Lebenspartnerschaften: Gefährdung und sakramentale Gnade

Dank der Präsenz der Kirche und der christlichen Ehe hat die bürgerliche Gesellschaft in den vergangenen Jahrhunderten die Ehe anerkannt, wie sie ursprünglich erdacht worden war und worauf Christus in seiner Antwort anspielt.⁸⁶ Das ursprüngliche Bild der Ehe ist zeitlos. Aber „propter duritiam cordis“ ist es immer schwierig, die Ehe als tief verwurzelte Wahrheit im eigenen Innern zu erkennen und zu leben. Die Ehe ist eine naturgegebene Institution, deren Wesensmerkmale mit der Vernunft zu erfassen sind, abgesehen vom kulturellen Umfeld.⁸⁷ Dieses Erkenntnis der Wahrheit über die Ehe ist auch moralischer Ordnung.⁸⁸

Nicht zu vergessen ist jedoch, daß es der durch die Sünde verwundeten und von Christus erlösten menschlichen Natur nicht immer gelingt, die Wahrheit klar zu erkennen, die Gott ihr ins Herz geschrieben hat. Die christliche Botschaft der Kirche und ihres Lehramtes soll eine Lehre für das Leben und ein lebendiges Zeugnis in der Welt sein.⁸⁹ Dabei ist die entscheidende Rolle der Gnade hervorzuheben, die das Eheleben zur wahren Fülle bringt.⁹⁰

In der pastoralen Unterscheidung der Problematik der Lebenspartnerschaften ist auch die menschliche Schwachheit und die Bedeutung einer wirklich kirchlichen Erfahrung und Katechese zu berücksichtigen, die zu einem Gnadenleben führen, zum Gebet und zu den Sakramenten, insbesondere zum Sakrament der Versöhnung.

39. Zu unterscheiden sind verschiedene Faktoren menschlicher Schwachheit, in denen die Partnerschaften gründen. Charakteristisch für diese ist wiederum die sogenannte „freie“ Liebe, die die feste Bindung versäumt oder ausschließt, die der ehelichen Liebe eigen und für diese kennzeichnend ist. Wie wir gesehen haben, ist auch zu unterscheiden zwischen den Lebenspartnerschaften, die einige auf Grund ihrer schwierigen Lage fast zwangsweise geschlossen haben, und den bewußt gewählten Partnerschaften; bei diesen „begegnet man einer Haltung der Verachtung, des Protestes

oder der Ablehnung gegenüber der Gesellschaft, der Familie als Institution, der gesellschaftlich-politischen Ordnung oder einer Haltung, die nur auf Lebensgenuss ausgeht⁴⁹¹. Zu berücksichtigen sind auch diejenigen, die „durch äußerste Unwissenheit und Armut dazu getrieben werden, manchmal infolge wirklich ungerechter Verhältnisse oder auch durch eine gewisse seelische Unreife, die sie mit Unsicherheit und Furcht vor einer dauerhaften und endgültigen Bindung erfüllt“⁴⁹².

In der ethischen Unterscheidung, in der Pastoralarbeit und im Einsatz des Christen in der politischen Wirklichkeit muss infolgedessen die Vielfalt der zuvor beschriebenen Situationen berücksichtigt werden, die allgemein „Lebenspartnerschaften“ genannt werden.⁹³ Welche Ursachen diese Formen der Lebensgemeinschaft auch haben mögen, jede „stellt die Kirche vor schwierige pastorale Probleme, und zwar wegen der ernsten Folgen, die sich daraus ergeben sowohl in religiös-sittlicher Hinsicht (Verlust der religiösen Bedeutung der Ehe im Licht des Bundes Gottes mit seinem Volk, Fehlen der sakramentalen Gnade, schweres Ärgernis) als auch in sozialer Hinsicht (Zerstörung des Familienbegriffs, Schwächung des Sinnes für Treue auch gegenüber der Gesellschaft, mögliche seelische Schäden bei den Kindern, zunehmender Egoismus)“⁴⁹⁴. Deshalb verfolgt die Kirche mit Besorgnis die ständige Zunahme der nichtehelichen Lebenspartnerschaften im Hinblick auf die moralische und pastorale Dimension des Problems.

6.3 Das Zeugnis der christlichen Ehe

40. Die in vielen Ländern christlicher Tradition verstärkten Anstrengungen, eine günstige Gesetzgebung für die Lebenspartnerschaften zu erlangen, rufen große Besorgnis unter den Hirten und Gläubigen hervor. Oft hat es den Anschein, als gäbe es keine Antwort auf dieses Phänomen. Die Reaktion ist rein defensiv, so daß der Eindruck erweckt wird, die Kirche wolle nur den „status quo“ beibehalten, als ob die auf der Ehe gründende Familie das kulturelle Modell der Kirche sei (ein traditionelles Modell), an dem trotz der großen gesellschaftlichen Umwälzungen unserer Zeit festzuhalten ist.

In dieser Situation ist es notwendig, die positiven Aspekte der ehelichen Liebe zu vertiefen, um die Wahrheit des Evangeliums von neuem einzupflanzen in der Weise, wie es die Christen in den ersten Jahrhunderten getan haben. Die bevorzugten Boten der neuen Evangelisierung der Familien sind die christlichen Familien. Als Subjekt der Evangelisierung sind sie auch die ersten Evangelisatoren und verkünden die „gute Nachricht“ von der „schönen Liebe“⁴⁹⁵ nicht nur mit Worten, sondern vor allem durch ihr persönliches

Lebenszeugnis. Es ist dringend notwendig, den sozialen Wert dieses Wunders wiederzuentdecken, das die eheliche Liebe ist. Denn das Phänomen der Partnerschaften hängt von ideologischen Faktoren ab, die die eheliche Liebe verdunkeln und aus einer irrigen Auffassung der menschlichen Sexualität und der Beziehung zwischen Mann und Frau erwachsen. Deshalb ist für die christlichen Eheleute das Gnadenleben in Christus so außerordentlich wichtig: „Auch die christliche Familie gehört zur Kirche, zum priesterlichen Volk. Durch das Ehesakrament, in dem sie gründet und aus dem sie ihre Kraft schöpft, wird sie dauernd von Jesus, dem Herrn, belebt und zum Dialog mit Gott berufen und verpflichtet zum Dialog durch das sakramentale Leben, durch den Einsatz der eigenen Existenz und durch das Gebet. Das ist die priesterliche Aufgabe, welche die christliche Familie in tiefster Verbundenheit mit der ganzen Kirche durch den Alltag ehelichen und familiären Lebens verwirklichen kann und muss; so ist sie berufen, sich selbst sowie die kirchliche Gemeinschaft und die Welt zu heiligen“.⁹⁶

41. Durch ihre Präsenz in den einzelnen Gesellschaftsbereichen ist die christliche Ehe ein beispielhaftes Zeugnis für den Menschen von heute, der durch eine Reihe bruchstückhafter Erfahrungen in seiner Subjektivität teilweise gestört und von der vergeblichen Suche nach einer „freien“ Liebe ausgehöhlt ist, die im Gegensatz zur wahren ehelichen Liebe steht. Die christliche Ehe zeigt dem Menschen, dass es ihm möglich ist, sich selbst zu finden, und hilft ihm, die Wirklichkeit einer Subjektivität zu erfassen, die sich in der Ehe in Jesus Christus voll entfaltet. Diese Art von Schockwirkung der Wirklichkeit ist die einzige Möglichkeit, im Herzen die Sehnsucht nach einem Vaterhaus zu wecken, von dem jede Person eine unauslöschliche Erinnerung besitzt. Auf die Frage der enttäuschten Männer und Frauen: „Kann aus dem Menschenherzen etwas Gutes kommen?“ ist zu antworten: „Kommt und seht unsere Ehe, unsere Familie.“ Den entscheidenden Anstoß kann das glaubwürdige Zeugnis geben, wodurch die christliche Gemeinschaft mit der Gnade Gottes das göttliche Erbarmen für die Menschen offenbart. In vielen Umfeldern ist festzustellen, wie positiv der beachtliche Einfluß der Christgläubigen sein kann. Durch ihre bewußte Glaubens- und Lebensentscheidung sind sie unter ihren Zeitgenossen gleichsam der Sauerteig, das Licht, das in der Finsternis leuchtet. Für das Leben der Kirche und der Welt sind deshalb pastorale Aufmerksamkeit in der Vorbereitung auf die Ehe und Familie und Begleitung im Ehe- und Familienleben ganz besonders wichtig.⁹⁷

6.4 Eingehende Vorbereitung auf die Ehe

42. Das kirchliche Lehramt hat vor allem nach dem II. Vatikanischen Konzil wiederholt die Bedeutung und unersetzliche Rolle der Vorbereitung auf die Ehe im allgemeinen Pastoralprogramm hervorgehoben. Diese Vorbereitung darf sich nicht auf die einfache Information über das beschränken, was die Ehe für die Kirche ist, sondern soll für die Personen ein Bildungsweg sein, der auf der Hinführung zum Glauben und zu den Tugenden beruht. Der Päpstliche Rat für die Familie hat diesen wichtigen Aspekt der kirchlichen Pastoral in den Dokumenten *Wahrheit und Sinn der menschlichen Sexualität* vom 8. Dezember 1995 und *Vorbereitung auf das Ehesakrament* vom 13. Mai 1996 dargelegt. Er betonte dabei die grundlegende Rolle der Vorbereitung auf die Ehe und den Inhalt dieser Vorbereitung.

43. „Die Vorbereitung auf die Ehe und auf das Ehe- und Familienleben ist für das Wohl der Kirche von außerordentlicher Bedeutung. Denn das Ehesakrament hat für die ganze christliche Gemeinschaft und in erster Linie für die Eheleute einen hohen Wert; ihre Entscheidung sollte nicht impulsiv oder voreilig getroffen werden. Diese Vorbereitung konnte zu anderen Zeiten mit der Unterstützung der Gesellschaft rechnen, die die Werte und Güter der Ehe anerkannte. Die Kirche schützte zweifellos die Heiligkeit der Ehe immer in dem Bewusstsein, daß das Ehesakrament eine kirchliche Sicherung der Kernzelle des Volkes Gottes darstellt. Die einheitliche, feste Förderung seitens der Kirche dauerte zumindest in den vom Evangelium durchdrungenen Gemeinschaften an. Getrennte und gescheiterte Ehen waren selten, und die Ehescheidung wurde als eine soziale ‚Plage‘ betrachtet (vgl. GS 47). Heute sind nicht selten eine zunehmende Zerrüttung der Familie und eine gewisse Entleerung der Werte der Ehe zu beobachten. Die Zahl der Eheschließungen ist vor allem in den wirtschaftlich hochentwickelten Ländern gesunken. Es wird nicht mehr so jung geheiratet wie früher, und die Zahl der Ehescheidungen und -trennungen auch in den ersten Ehejahren nimmt zu. Das alles bietet Grund zu der oftmals gestellten seelsorglichen Frage: Sind diejenigen, die die Ehe schließen, wirklich darauf vorbereitet? Das Problem der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe und auf das nachfolgende Eheleben stellt eine große pastorale Herausforderung dar im Hinblick auf das Wohl der Eheleute, auf die ganze christliche Gemeinschaft und auf die Gesellschaft. Das Interesse und die Initiativen, angemessene Lösungen und Möglichkeiten für die Vorbereitung auf das Ehesakrament anzubieten, nehmen ständig zu“.⁹⁸

44. In unseren Tagen erwächst das Problem nicht so sehr wie früher aus der Tatsache, daß die jungen Leute nicht genügend auf die Ehe vorbereitet sind. Auf Grund einer zerstörerischen pessimistischen anthropologischen Sicht, die die Subjektivität auslöscht, bezweifeln viele von ihnen, daß in der Ehe ein wirkliches Geschenk gegeben ist, das eine feste, fruchtbare und unlösliche Bindung ermöglicht. Aus dieser Sicht ergibt sich in einigen Fällen die Ablehnung der ehelichen Institution, weil sie als eine illusorische Wirklichkeit betrachtet wird, zu der nur Personen mit einer ganz speziellen Vorbereitung Zugang finden könnten. Darum ist die christliche Bildung zur rechten und wirklichkeitsnahen Erkenntnis der Freiheit in bezug auf die Ehe notwendig, verbunden mit der Fähigkeit, das Gut des ehelichen Geschenks zu entdecken und anzustreben.

6.5 Die Familienkatechese

45. In dieser Hinsicht ist es wichtig, anhand der Familienkatechese Vorarbeit zu leisten. Das Zeugnis der christlichen Familien ist unerlässlich sowohl den Kindern gegenüber als auch im Leben der Gesellschaft. Nicht nur die Hirten müssen den Wert der Familie verteidigen, sondern die Familien selbst müssen die Respektierung ihrer Rechte und ihrer Identität fordern. Hier ist hervorzuheben, daß die Familienkatechesen heute in der Familienpastoral eine Hauptrolle spielen. Dabei werden die Wirklichkeiten der Familie vollständig, systematisch und anschaulich dargelegt und dem Kriterium des Glaubens entsprechend untersucht. Sie werden im Licht des Wortes Gottes geprüft, das in Treue zum Lehramt der Kirche von rechtmäßigen und sachkundigen Hirten ausgelegt wird, die wahrhaftig dazu beitragen, in dieser katechetischen Lehre die Heilswahrheit über den Menschen zu vertiefen. Man muß sich bemühen, durch die Neuordnung des Erziehungs- und Bildungssystems der Kirche⁹⁹ die Vernünftigkeit und Glaubwürdigkeit des Evangeliums in bezug auf die Ehe und Familie aufzuzeigen. Das Verständnis von Ehe und Familie, ausgehend von einer rechten anthropologischen Sicht, ruft Staunen hervor, auch unter den Christen selbst, die entdecken, dass es nicht nur eine Glaubensfrage ist. Denn sie finden darin die Gründe, sich im Glauben zu stärken und zu handeln, während sie durch ihr persönliches Leben Zeugnis geben und damit eine apostolische Sendung der Laien erfüllen.

6.6 Die Rolle der Medien

46. Die Krise der Familienwerte und des Familienbegriffs in der Staatsverfassung und in den Medien der Kultur - Presse, Fernsehen, Internet, Film usw. – erfordert eine besondere Anstrengung, um die Präsenz der Werte der Familie in den Kommunikationsmitteln sicherzustellen. Man denke zum Beispiel an den starken Einfluß der Medien auf den Verlust der Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Situationen wie Ehebruch, Ehescheidung oder Partnerschaften, aber auch gegenüber der gefährlichen Verformung der „Werte“ (besser: der „Gegenwerte“), die sie manchmal als normale Lebensmodelle darstellen. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, daß in manchen Fällen trotz des verdienstvollen Beitrags engagierter Christen, die mit diesen Kommunikationsmitteln zusammenarbeiten, so manche Fernsehprogramme und -serien keinesfalls zur religiösen Bildung beitragen, sondern sogar die Desinformation und Verbreitung der religiösen Unwissenheit begünstigen. Obwohl diese Faktoren grundlegende Elemente für die Gestaltung einer Kultur sind, zählen sie in nicht geringem Maß zu den soziologischen Faktoren, die in einer wirklichkeitsnahen Pastoral zu berücksichtigen sind.

6.7 Der Einsatz in der Gesellschaft

47. Für viele Zeitgenossen, deren Subjektivität von den Ideologien sozusagen „zerstört“ wurde, ist der Ehebund beinahe unvorstellbar. Die eheliche Wirklichkeit bedeutet ihnen nichts. Wie kann die Pastoral der Kirche auch für diese Personen zum Heilsereignis werden? In dieser Hinsicht ist der Einsatz der Katholiken als Verantwortungsträger im politischen und legislativen Bereich entscheidend. Die Gesetzgebungen bilden in hohem Maß das Ethos eines Volkes. Deshalb ist es besonders wichtig, in der Politik und Gesetzgebung die Versuchung zur Gleichgültigkeit zu überwinden und darauf zu bestehen, daß das öffentliche Zeugnis von der Würde der Person notwendig ist. Die Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Familie zieht, wie wir gesehen haben, eine Veränderung der auf das Gemeinwohl der Gesellschaft ausgerichteten Ordnung nach sich und führt zu einer Abwertung der ehelichen Institution, die auf dem Ehebund gründet. Diese Gleichstellung ist deshalb ein Übel für die Personen, die Familien und die Gesellschaft. Das „sozialpolitische Mögliche“ und seine fortschreitende Entwicklung im Laufe der Zeit darf nicht von den Grundprinzipien der Wahrheit über die menschliche Person absehen, die die Haltungen, die kon-

kreten Initiativen und Programme für die Zukunft kennzeichnen sollen.¹⁰⁰ Nützlich ist es auch, den „dogmatischen“ Grundsatz des unauflöslchen Bandes zwischen Demokratie und ethischem Relativismus in Frage zu stellen, auf dem viele gesetzgeberische Initiativen beruhen, die die Partnerschaften mit der Familie gleichsetzen wollen.

48. Das Problem der Lebenspartnerschaften bedeutet für die Christen eine große Herausforderung. Sie müssen imstande sein, den vernünftigen Aspekt des Glaubens, die tiefe Vernünftigkeit des Evangeliums von Ehe und Familie deutlich zu machen. Jede Verkündigung des Evangeliums, die diesem Anspruch von Vernünftigkeit (verstanden als tiefe Übereinstimmung zwischen dem „desiderium naturale“ des Menschen und dem von der Kirche verkündeten Evangelium) nicht genügt, wäre unwirksam. Deshalb ist es heute mehr denn je notwendig, die innere Glaubwürdigkeit der Wahrheit über den Menschen aufzuzeigen, die der Institution der ehelichen Liebe zugrunde liegt. Im Unterschied zu den anderen Sakramenten gehört die Ehe auch zum Schöpfungsplan, weil sie in eine natürliche Dynamik des Menschengeschlechtes eingeschrieben ist. Zweitens ist vertieftes Nachdenken über die grundlegenden Voraussetzungen notwendig, über die wesentlichen Prinzipien, die die Bildungsarbeit in den einzelnen Bereichen und Institutionen inspirieren. Welche Philosophie wird heute in den Bildungseinrichtungen gelehrt? Wie sind diese Prinzipien umzusetzen in eine angemessene Hinführung zur Ehe und Familie als den grundlegenden und notwendigen Strukturen der Gesellschaft?

6. 8 Aufmerksamkeit und pastorale Sorge

49. Die verständnisvolle Haltung gegenüber der Lebensproblematik und -entscheidung der Personen in einer Partnerschaft ist immer gebotene Pflicht. Manche dieser Situationen erwecken sogar echtes Mitleid. Die Würde der Personen zu achten steht außer Frage. Aber das Verständnis für die Umstände und die Achtung der Personen bedeuten noch keine Rechtfertigung. In diesen Fällen ist vielmehr zu unterstreichen, daß die Wahrheit ein grundlegendes Gut der Personen und ein Faktor wahrer Freiheit ist. Die Wahrheit zu bekräftigen ist keine Beleidigung, sondern ein Akt der Liebe, so dass „man in keiner Weise Abstriche an der heilsamen Lehre Christi macht“, was „eine hervorragende Form der Liebe zu den unsterblichen Seelen“ ist¹⁰¹. „Dies jedoch muß immer von Geduld und Liebe begleitet sein, für die der Herr selbst in seinem Umgang mit den Menschen ein Beispiel gegeben hat“¹⁰². Die Christen müssen deshalb versuchen, die individuellen,

sozialen, kulturellen und ideologischen Ursachen und Gründe der Ausbreitung der Partnerschaften zu erfassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine vernünftige und einfühlsame Pastoral in manchen Fällen zur „institutionellen“ Heilung dieser Verbindungen beitragen kann. Die Personen, die in dieser Situation sind, müssen von Fall zu Fall und in vorsichtiger Weise in der allgemeinen Pastoral der kirchlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Ihre Probleme und Schwierigkeiten, die aus dieser besonderen Situation erwachsen, sind im geduldigen Dialog und durch konkrete Hilfe besonders den Kindern gegenüber anzugehen. Auch unter diesem pastoralen Aspekt ist die Vorsorge die beste Haltung.

7. Schluß

50. Im wesentlichen hat die Weisheit des Volkes im Laufe der Jahrhunderte trotz mancher Begrenzungen die Existenz und unersetzliche grundlegende Sendung der auf der Ehe gründenden Familie anerkannt. Die Familie ist ein für die ganze Gesellschaft unersetzliches und notwendiges Gut. Sie besitzt wirklich das Recht, von der Gesellschaft insgesamt, der Gerechtigkeit entsprechend, anerkannt geschützt und gefördert zu werden. Wenn man in der einen oder anderen Weise dieses für die Menschheit wertvolle und notwendige Gut angreift, leidet die ganze Gesellschaft Schaden. Die Gesellschaft kann nicht gleichgültig bleiben gegenüber dem sozialen Phänomen der Lebenspartnerschaften und der damit verbundenen Abwertung der ehelichen Liebe. Das Problem soll ganz einfach aus dem Weg geräumt und fälschlicherweise gelöst werden durch die Anerkennung der Lebenspartnerschaften. Diese werden in der Öffentlichkeit auf eine ähnliche, ja sogar gleiche Stufe mit den auf der Ehe gründenden Familien gestellt, was für die Ehe nicht nur einen größeren Schaden bedeutet. (Dadurch wird die Familie, diese naturgegebene, notwendige Institution, die gerade heute so sehr einer wahren Familienpolitik bedarf, noch mehr gefährdet.) Die oben genannte Umgehung des Problems ist auch das Zeichen einer tiefen Mißachtung der anthropologischen Wahrheit der menschlichen Liebe zwischen Mann und Frau und des Aspektes, der mit ihr untrennbar verbunden ist, das heißt, eine dauerhafte und für die Weitergabe des Lebens offene Einheit zu sein. Diese Mißachtung wiegt um so schwerer, als man den wesentlichen und grundlegenden Unterschied verkennt, der zwischen der ehelichen Liebe, die aus der Eheinstitution erwächst, und den homosexuellen Beziehungen besteht. Die „Gleichgültigkeit“ der öffentlichen Verwaltungen in diesem Punkt ähnelt sehr der Apathie gegenüber Leben oder Tod der Gesell-

schaft, einer Gleichgültigkeit angesichts ihres Aufbruchs in die Zukunft oder ihres Niedergangs. Mangels angemessener Maßnahmen läuft diese „Neutralität“ Gefahr, in eine schwere Zerrüttung des Gesellschaftsgefüges und der Pädagogik für die kommenden Generationen auszuufern.

Die ungenügende Achtung der ehelichen Liebe und der ihr innewohnenden Öffnung für die Weitergabe des Lebens sowie die daraus erwachsende Instabilität im Familienleben ist ein soziales Phänomen, das einer angemessenen Unterscheidung bedarf. Diese ist vor allem Aufgabe all derer, denen das Wohl der Familie am Herzen liegt, und insbesondere der Christen. Es handelt sich vor allem darum, die wahren (ideologischen oder wirtschaftlichen) Ursachen dieses Standes der Dinge zu erkennen und nicht dem Druck und den demagogischen Forderungen von Gruppen nachzugeben, die das Gemeinwohl der Gesellschaft nicht berücksichtigen. Für die katholische Kirche und ihre Nachfolge Jesu Christi sind die Familie und die eheliche Liebe ein Geschenk der Gemeinschaft des barmherzigen Gottes mit der Menschheit, ein wertvolles Gut der Heiligkeit und Gnade, das inmitten der Welt leuchtet. Deshalb lädt sie all diejenigen ein, die sich für die Sache des Menschen einsetzen, sich mit vereinten Kräften um die Festigung der Familie und ihrer tiefen Lebensquelle, des Ehebundes, zu bemühen.

Kardinal Alfonso Lopez Trujillo

Präsident

Bischof Francisco Gil Hellin

Sekretär

Anmerkungen

1 II. Vatikan. Konzil, GS, 47

2 II. Vatikan. Konzil, LG, 11; *Apostolicam actuositatem*, 11

3 Katechismus der Katholischen Kirche, 2331 – 2400; 2514 – 2533; Päpstlicher Rat für die Familie, *Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung*, 8.2.1995

4 Johannes Paul II., *Familiaris consortio*, 80

5 In diesen Ländern ist die pastorale und menschenförderliche Tätigkeit der Kirche durch ihre Option für die Armen im allgemeinen so ausgerichtet, dass diese Partnerschaften durch die Eheschließung (oder gegebenenfalls Gültigkeitserklärung oder Wiedergutmachung) geordnet werden; dies entspricht der kirchlichen Haltung, die Heiligung der christlichen Familien zu fördern.

6 Verschiedene Theorien unterstützen heute andere Auffassungen von der Weise, in der sich die Gesellschaft – ihrer Meinung nach – wandeln sollte, indem sie sich den verschiedenen „genders“ anpasst (z. B. im Bildungs- und Gesundheitswesen u. a.) Manche behaupten, es gäbe drei „genders“, andere fünf, wieder andere sieben

und schließlich solche, die eine unterschiedliche Zahl je nach der unterschiedlichen Betrachtungsweise nennen.

7 Der Marxismus und Strukturalismus haben zur Festigung dieser „gender“-Ideologie beigetragen, die verschiedentlich beeinflusst wurde; z. B. durch die „sexuelle Revolution“ mit Thesen von W. Reich (1897 – 1957), der zur „Befreiung“ von jeglicher sexueller Selbstzucht aufruft; oder Herbert Marcuse (1898 – 1979), der dazu einlädt, jede Form von Sexualität auszuprobieren (einschließlich eines sexuellen Polymorphismus, der „heterosexuell“, das heißt dem natürlichen Geschlecht nach, oder homosexuell sein kann); dabei ist die Sexualität von jeder familiären Bindung oder natürlichen Zielsetzung der unterschiedlichen Geschlechter losgelöst, ebenso von jedem Hindernis, das aus der verantwortlichen Fortpflanzung erwächst. Nicht zu vergessen ist in diesem geschichtlichen Verbreitungs- und Festigungsprozess einer Ideologie der radikale und extremistische Feminismus, vertreten von Margret Sängler (1879 – 1966) und Simone de Beauvoir (1908 – 1986)). In dieser Sicht wären „Heterosexualität“ und Monogamie nur eine von vielen Möglichkeiten der sexuellen Praxis.

8 Diese Haltung wurde leider von vielen wichtigen internationalen Institutionen günstig aufgenommen und hat zur nachfolgenden Aushöhlung des Begriffs der Familie geführt, deren Grundlage notwendigerweise die Ehe ist. Scheinbar haben unter diesen Institutionen einige Organismen der Vereinten Nationen manchen dieser Theorien kürzlich zugestimmt; damit haben sie den wahren Sinngehalt des Artikels 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verleugnet, die die Familie als „natürliche Grundzelle der Gesellschaft“ bezeichnet. (Vgl. Päpstlicher Rat für die Familie, Familie und Menschenrechte, 1999, 16).

9 Aristoteles, Politik, I, 9-10 (Bk 1253a)

10 KKK, 2207

11 Johannes Paul II, Familiaris consortio, 18

12 Johannes Paul II., Ansprache bei der Generalaudienz vom 1.12.1999

13 GS, 47

14 „...abgesehen von den einzelnen Denkrichtungen (gibt es) eine Gesamtheit von Erkenntnissen, in der man so etwas wie ein geistiges Erbe der Menschheit erkennen kann; gleichsam als befänden wir uns im Angesicht einer impliziten Philosophie, auf Grund der sich ein jeder bewußt ist, diese Prinzipien – wenngleich in undeutlicher, unreflektierter Form – zu besitzen. Diese Erkenntnisse sollten, eben weil sie in irgendeiner Weise von allen geteilt werden, eine Art Bezugspunkt der verschiedenen philosophischen Schulen darstellen. Wenn es der Vernunft gelingt, die ersten und allgemeinen Prinzipien des Seins zu erfassen und zu formulieren und daraus in rechter Weise konsequente Schlussfolgerungen von logischer und deontologischer Bedeutung zu entwickeln, dann kann sie sich als eine richtige Vernunft oder, wie die antiken Denker sie nannten, als *orthòs logos*, *recta ratio* ausgeben“ (Johannes Paul II., Fides et ratio, 4).

15 II. Vatik. Konzil, Dei Verbum, 10

16 „Das Verhältnis von Glaube und Philosophie trifft in der Verkündigung vom gekreuzigten und auferstandenen Christus auf die Felsenklippe, an der es Schiffbruch erleiden kann. Doch jenseits dieser Klippe kann es in das unendliche Meer der Wahrheit einmünden. Hier zeigt sich deutlich die Grenze zwischen Vernunft und Glaube, es wird aber auch der Raum klar erkennbar, in dem sich beide begegnen können“ (Joh. Paul II., *Fides et ratio*, 23). „Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: Es ist für alle da. Die Frage des Lebens und seiner Verteidigung und Förderung ist nicht alleiniges Vorrecht der Christen“ (Joh. Paul II., *Evangelium vitae*, 101).

17 Johannes Paul II., Ansprache an das Forum der Katholischen Aktion Italiens, 27.6.1998

18 Päpstlicher Rat für die Familie, Erklärung zur Resolution des Europaparlaments, die die Familie den Lebenspartnerschaften, einschließlich den homosexuellen, gleichstellt, 17.3.2000.

19 Augustinus, *de libero arbitrio*, 1,5,11

20 „Das soziale Leben und seine Rechtsmittel erfordern eine Grundbasis. Wenn kein anderes Gesetz als das Zivilgesetz existiert, müssen wir zugeben, dass alle Werte, sogar diejenigen, für die Menschen gekämpft und die sie als entscheidenden Fortschritt auf dem langen Weg in die Freiheit betrachtet haben, durch eine einfache Stimmenmehrheit ausgelöscht werden können. Wer Kritik am Naturgesetz übt, darf nicht die Augen vor dieser Möglichkeit verschließen. Und wenn Gesetze eingebracht werden, die im Widerspruch zum Gemeinwohl und seinen Grundforderungen stehen, sind alle Folgen des eigenen Handelns zu berücksichtigen, denn sie können die Gesellschaft in eine gefährliche Richtung drängen“ (Ansprache von Kardinal Angelo Sodano an das zweite Treffen der Politiker und Gesetzgeber von Europa, abgehalten vom Päpstlichen Rat für die Familie, 22. – 24. Oktober 1998).

21 In Europa heißt es z. B. in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland: „Die Ehe und Familie werden von der Staatsordnung besonders geschützt“ (Art. 6); in Spanien: „Die staatliche Macht garantiert den sozialen, ökonomischen und rechtlichen Schutz der Familie“ (Art. 39); in Irland: „Der Staat anerkennt die Familie als natürliche Grundzelle der Gesellschaft und als moralische Institution, die unveräußerliche und unverjährende Rechte besitzt, die jedem positiven Recht vorausgehen und es übersteigen. Deshalb verpflichtet sich der Staat, den Bestand und die Autorität der Familie als notwendiges Fundament der Sozialordnung und als unerlässliches Element für das Wohl der Nation und des Staates zu schützen“ (Art. 41); in Italien: „Die Republik anerkennt die Rechte der Familie als natürliche auf der Ehe gegründete Gemeinschaft“ (Art. 29); in Polen: „In der Republik Polen müssen die Ehe, das heißt die Verbindung eines Mannes und einer Frau, sowie die Familie, die Vaterschaft und Mutterschaft geschützt und gefördert werden“ (Art. 18); in Portugal: „Die Familie hat als Grundelement der Gesellschaft Recht auf den Schutz der Gesellschaft und des Staates und auf die Verwirklichung aller Bedingungen, die die personale Verwirklichung ihrer Glieder ermöglichen“ (Art. 67)

Auch in den Staatsverfassungen der übrigen Länder heißt es, z. B. in Argentinien: „... das Gesetz legt den ganzheitlichen Schutz der Familie fest“ (Art. 14); Brasilien: „Die Familie, Grundbaustein der Gesellschaft, ist Gegenstand besonderen Schutzes von Seiten des Staates“ (Art. 226); in Chile: „Die Familie ist die Kernzelle der Gesellschaft ... Pflicht des Staates ist es, den Schutz der Gesellschaft und der Familie sicher zu stellen ...“(Art. 1); in der Volksrepublik China: „Der Staat schützt die Ehe, die Familie, die Mutterschaft und die Kindheit“ (ART: 49); in Kolumbien: „Der Staat anerkennt ohne Ausnahme den Vorrang der unveräußerlichen Rechte der Person und schützt die Familie als Grundinstitution der Gesellschaft“ (Art. 5); in Südkorea: „Die Ehe und das Familienleben gründen auf der Würde des einzelnen und der Gleichberechtigung der Geschlechter; der Staat wird alles in seiner Macht Stehende tun, um dieses Ziel zu erreichen“ (art. 36); auf den Philippinen: „Der Staat anerkennt die philippinische Familie als Grundstein der Nation. Folglich muss ihre aktive solidarische Förderung und ganzheitliche Entwicklung unbedingt gefördert werden. Die Ehe ist eine unveräußerliche soziale Institution und Fundament der Familie und muss vom Staat geschützt werden“ (Art. 15); in Mexiko: „... das Gesetz wird die Ordnung und Entwicklung der Familie schützen“ (Art. 4); in Peru: „Die Gemeinschaft und der Staat ... schützen auch die Familie und fördern die Ehe; sie anerkennen sie als natürliche und grundlegende Institutionen der Gesellschaft“ (Art. 4); in Ruanda: „Die Familie wird als das natürliche Fundament des ruandischen Volkes vom Staat geschützt“ (Art. 24).

22 Jedes von den Menschen auferlegte Gesetz hat so weit Gesetzeswert, als es aus dem Naturgesetz hergeleitet wird. Wenn es in irgendeiner Weise dem Naturgesetz widerspricht, ist es nicht mehr Gesetz, sondern Missbrauch des Gesetzes“ (Thomas von Aquin, Summa Theologica, I-II, q. 95,a.2.)

23 Johannes Paul II., Ansprache an das zweite Treffen der Politiker und Gesetzgeber Europas, veranstaltet vom Päpstlichen Rat der Familie, 23.10.1998

24 Johannes Paul II., Centesimus annus, 46

25 „Als politische Verantwortungsträger und Gesetzgeber, die die allgemeine Erklärung treu befolgen wollen, verpflichten wir uns, die Rechte der Familie zu schützen und zu fördern, die auf der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gründet. Das soll auf allen Ebenen geschehen: auf Orts- und Landesebene sowie auf nationaler und internationaler Ebene. Nur so können wir dem Gemeinwohl auf nationaler und internationaler Ebene wirklich dienen“ (Schlusserklärung des 2. Treffens der Politiker und Gesetzgeber Europas, 4.1.).

26 „Die Familie ist die Kernzelle der Gesellschaft. Sie hat gewiss eine wichtige Rolle in der Wirtschaft, die nicht zu vergessen ist, weil sie das größte menschliche Kapital darstellt, aber ihre Sendung beinhaltet noch andere Aufgaben. Sie ist vor allem eine natürliche Lebensgemeinschaft, eine auf der Ehe gegründete Gemeinschaft, die deshalb einen stärkeren Zusammenhalt als jede andere soziale Gemeinschaft aufweist“ (Schlusserklärung des 3. Treffens der Politiker und Gesetzgeber Amerikas, Buenos Aires, 3.-5. August 1999, 7).

27 Charta der Familienrechte, Präambel

- 28 Johannes Paul II., *Gratissimam sane* (Brief an die Familien), 8
- 29 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 2333; *Gratissimam sane*, 8
- 30 II. Vatikanisches Konzil, GS, 49
- 31 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 2332; Johannes Paul II., Ansprache an das Gericht der Römischen Rota, 21.1.1999
- 32 Johannes Paul II., *Gratissimam sane*, 8
- 33 Johannes Paul II., Ansprache an das Gericht der Römischen Rota, 21.1.1999
- 34 Ebd.
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 „Die Ehe bestimmt den rechtlichen Rahmen, der die Stabilität der Familie fördert. aus ihr erwachsen die neuen Generationen. Sie ist nicht nur ein Vertrag oder eine Privatsache, sondern ein Grundbaustein der Gesellschaft und sichert deren Gefüge“ (Erklärung des Ständigen Rats der Französischen Bischofskonferenz über die Gesetzesvorlage des „Solidaritätspaktes“, 17.9.1998)
- 38 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben vom 8. Februar 1994; *Familiaris consortio*, 19.
- 39 Johannes Paul II., Ansprache an das Gericht der Römischen Rota, 21.1.1999.
- 40 „Die Beziehung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen ist nicht die gleiche wie zwischen einem Mann und einer Frau. Nur letztere Beziehung kann als Paar gelten, weil sie den Geschlechtsunterschied, die eheliche Dimension und die Ausübung der Vater- und der Mutterschaft einschließt. Die Homosexualität kann diese Merkmale keinesfalls aufweisen.“ (Erklärung des Ständigen Rats der Französischen Bischofskonferenz über die Gesetzesvorlage des „Solidaritätspaktes“, 17.9.1998.) 1 Bezüglich der dem Naturgesetz widersprechenden schweren moralischen Unordnung der homosexuellen Akte siehe Katechismus der Katholischen Kirche, 2357-2359; Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion Persona humana*, 29.12.1975; Päpstlicher Rat für die Familie, *Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung*, 8.12.1995, 104.
- 41 Johannes Paul II., *Angelus* vom 20.2.1994
- 42 Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 14. Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Familie. Vgl. Johannes Paul II., *Angelus* vom 19.6.1999.
- 43 Päpstlicher Rat für die Familie, Erklärung über die Resolution des Europaparlaments, das die Familie den Lebenspartnerschaften, einschließlich den homosexuellen, gleichstellt, 17.3.2000.
- 44 „Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß eine solche Gesetzgebung, wie manche ihrer Befürworter zugeben, der erste Schritt zur Adoption von Kindern seitens der Personen ist, die in einer homosexuellen Partnerschaft leben. Wir sind in Sorge um die Zukunft, und wir bedauern auch das, was in der Vergangenheit geschehen ist.“ (Erklärung des Vorsitzenden der Französischen Bischofskonferenz nach der Veröffentlichung des „Solidaritätspaktes“, 13.10.1999.)
- 45 Johannes Paul II., *Angelus* vom 20.2.1994
- 46 Vgl. Note der Ständigen Kommission der Spanischen Bischofskonferenz vom

- 24.6.1994 anlässlich der Resolution des Europaparlamentes über die Gleichberechtigung der Homosexuellen und Lesben vom 8. Februar 1994.
- 47 Johannes Paul II., *Gratissimam sane*, II.
- 48 Ebd., 14.
- 49 Ebd., 17, am Ende.
- 50 Charta der Familienrechte, Präambel, D
- 51 Ebd., Präambel (*passim*) und Art. 6.
- 52 Ebd., Präambel B und 1.
- 53 Ebd., Präambel C und G.
- 54 Johannes Paul II., *Gratissimam sane*, 9-11.
- 55 Johannes Paul II., Ansprache vom 26.12.1999.
- 56 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 21; vgl. Johannes Paul II., *Gratissimam sane*, 13-15.
- 57 Charta der Familienrechte, Präambel, F; vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 21.
- 58 Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 91 und 94.
- 59 Charta der Familienrechte, Präambel, E.
- 60 Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 92.
- 61 Charta der Familienrechte, Präambel, H-I
- 62 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 23-24.
- 63 Ebd., 25.
- 64 ebd., 28-35; Charta der Familienrechte, Art. 3.
- 65 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 20; Charta der Familienrechte, Art. 6.
- 66 Charta der Familienrechte, Art. 2, b und c; Art. 7
- 67 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 36-41; Charta der Familienrechte, Art. 5; *Gratissimam sane*, 16,1.
- 68 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 42-48; Charta der Familienrechte, Art. 8-12.
- 69 Charta der Familienrechte, Art. 1,c.
- 70 Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 4.
- 71 Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 20; vgl. ebd., 19.
- 72 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 6; vgl. Johannes Paul II., *Gratissimam sane* (Brief an die Familien), 13.
- 73 Konzil von Trient, VII. und XXIV. Sitzung.
- 74 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 68.
- 75 Codex des kanonischen Rechtes, c. 1055 § 1; Katechismus der Katholischen Kirche, 1601.
- 76 Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 48-49.
- 77 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Rota Romana, 21.1.2000.
- 78 II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 48.
- 79 Ebd.

80 Vgl. Codex des kanonischen Rechtes und Codex der Kanones der Orientalischen Kirchen, von 1983 und 1990.

81 II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 49.

82 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 68.

83 Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 68.

84 Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 93.

85 Johannes Paul II., Generalaudienz am 5.9.1979. Mit dieser Ansprache beginnt der Katechesezyklus der „Katechesen über die menschliche Liebe“.

86 „Christus nimmt das Gespräch nicht auf der Ebene an, auf welcher es seine Gesprächspartner zu führen versuchen; in einem gewissen Sinn mißbilligt er die Dimension, die sie dem Problem zu geben versuchten. Er vermeidet es, sich in juristisch-kasuistische Streitfragen zu verstricken; statt dessen beruft er sich zweimal auf den Anfang“ (Johannes Paul II., Generalaudienz am 5.9.1979).

87 „Es ist nicht zu leugnen, daß sich der Mensch immer und in einer bestimmten Kultur befindet, aber ebensowenig läßt sich bestreiten, daß sich der Mensch in dieser jeweiligen Kultur auch nicht erschöpft. Im übrigen beweist die Kulturentwicklung selbst daß es im Menschen etwas gibt, das alle Kulturen transzendiert. Dieses „Etwas“ ist eben die Natur des Menschen: Sie gerade ist das Maß der Kultur und die Voraussetzung dafür, daß der Mensch nicht zum Gefangenen irgendeiner seiner Kulturen wird, sondern seine Würde als Person dadurch behauptet, daß er in Übereinstimmung mit der tiefen Wahrheit seines Wesens lebt“ (Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 53).

88 Das Naturgesetz »ist nichts anderes als das von Gott in uns eingegossene Licht der Vernunft. Dank ihm erkennen wir, was wir tun und was wir meiden sollen. Gott hat in der Schöpfung dieses Licht und dieses Gesetz geschenkt“ (Thomas von Aquin, *Summa Theologiae*, 1-11 p. 93, a3, ad 2^{um}; vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 35-53).

89 Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis splendor*, 62-64.

90 „Die Eheleute »fördern sich kraft des Sakramentes der Ehe gegenseitig zur Heiligung durch das eheliche Leben sowie in der Annahme und Erziehung der Kinder“ (II. Vatikanisches Konzil, Konstitution *Lumen gentium*, 11. Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1641-1642

91 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 81.

92 Ebd., *infra*.

93 Vgl. Nr. 4-6

94 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 81).

95 Johannes Paul II., *Gratissimam sane* (Brief an die Familien), 23.

96 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 55.

97 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 66.

98 Päpstlicher Rat für die Familie, Vorbereitung auf das Ehesakrament, 1.

99 Johannes Paul II., Enzyklika *Fides et ratio*, 97.

100 Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae*, 73.

101 Paul VI., Enzyklika *Humanae vitae*

102 Ebd.

II.

Ehe und Familie nach kirchlichem Lehramt und kanonischer Gesetzgebung

Audienz zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Rota Romana

Ansprache von Johannes Paul II. am 1. Februar

1. Die Eröffnung des neuen Gerichtsjahres der Römischen Rota bietet mir die willkommene Gelegenheit, euch von neuem zu begegnen. Während ich alle Anwesenden herzlich begrüße, ist es mir eine besondere Freude, euch Prälaten, Auditoren, Offizialen und Rota-Anwälten meine aufrichtige Wertschätzung für die umsichtige und schwierige Arbeit, die ihr in der Rechtspflege im Dienst des Apostolischen Stuhls durchführt, auszusprechen. Mit qualifizierter Kompetenz wirkt ihr zum Schutz der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe und, im Endeffekt, der geheiligten Rechte der menschlichen Person, gemäß der jahrhundertealten Tradition des ruhmreichen Gerichts der Rota.

Ich danke dem Herrn Dekan, der eure Empfindungen und eure Treue zum Ausdruck gebracht hat. Seine Worte haben in uns auf angemessene Weise noch einmal das vor kurzem beendete Große Jubiläumsjahr aufleben lassen.

2. Die Familien gehörten in der Tat zu den Hauptakteuren der Heiligjahrfeiern, wie ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* hervorgehoben habe ¹. Darin habe ich an die Risiken erinnert, denen die Institution der Familie ausgesetzt ist; ich unterstrich, daß „in hanc potissimum institutionem diffusum absolutumque discrimen irrumpit“ ². Unter den schwierigsten Herausforderungen, welche die Kirche heute erwarten, ist auch die einer um sich greifenden individualistischen Kultur, die dazu neigt - wie der Dekan gut herausgestellt hat - Ehe und Familie auf den Bereich des Privaten zu beschränken und einzugrenzen. Ich halte es deshalb für wichtig, auf Themen zurückzukommen, die ich bei unseren früheren Treffen behandelt habe ³, um die traditionelle Lehre über die natürliche Dimension der Ehe und Familie zu bekräftigen.

Das Lehramt der Kirche und die kanonische Gesetzgebung enthalten vielerlei Stellungnahmen zur natürlichen Eigenart der Ehe. Vorausgeschickt, daß: „Gott selbst (...) Urheber der Ehe (ist), die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist“ ⁴, befaßt sich das II. Vatikanische Konzil auch mit einigen Problemen der Ehemoral und stützt sich dabei auf „objektive Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben“ ⁵. Beide von mir verabschiedeten Gesetzbücher bestätigen ihrerseits in ihrer Ausformulierung der Definition der Ehe, daß das „consortium totius

vitae“ „durch seine natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist“⁶.

Diese Wahrheit wird in der von einer immer ausgeprägteren Säkularisierung und einer völlig privatistischen Gestaltung von Ehe und Familie gekennzeichneten Atmosphäre nicht nur mißachtet, sondern sogar offen geleugnet.

3. Selbst um den Begriff „Natur“ haben sich Mißverständnisse angehäuft. Vor allem hat man deren metaphysische Bedeutung vergessen, auf die sich die oben zitierten Dokumente der Kirche beziehen. Außerdem neigt man dazu, das spezifisch Menschliche auf den Bereich der Kultur zu reduzieren, indem man für die Person eine auf individueller wie sozialer Ebene völlig unabhängige Kreativität und Handlungsfreiheit einfordert. In dieser Sicht bestünde das Natürliche allein aus physikalischen, biologischen und soziologischen Elementen, die durch die Technik und gemäß den je eigenen Interessen manipuliert werden können.

Dieser Gegensatz zwischen Kultur und Natur hinterläßt die Kultur ohne jegliches objektives Fundament und als Spielball von Willkür und Macht. Dies beobachtet man besonders deutlich an den gegenwärtigen Versuchen, welche die „de-facto“-Lebensgemeinschaften, einschließlich der homosexuellen, als mit der Ehe vergleichbar darstellen, deren natürlicher Charakter geradezu geleugnet wird.

Diese rein empirische Auffassung der Natur hindert einen schon im Grundansatz daran, zu verstehen, daß der menschliche Körper nicht etwas der Person Äußerliches ist, sondern vielmehr zusammen mit der spirituellen und unsterblichen Seele ein inneres Prinzip jenes einheitlichen Seins darstellt, das die menschliche Person ist. Das habe ich in der Enzyklika *Veritatis splendor*⁷ aufgezeigt, in der ich die sittliche Relevanz dieser für Ehe und Familie so wichtigen Lehre herausstellte. Man kann nämlich leicht in irrigen Spiritualismen nach einer angeblichen Bestätigung für all jenes suchen, was der spirituellen Wirklichkeit des Ehebandes entgegensteht.

4. Wenn die Kirche lehrt, daß die Ehe eine natürliche Realität ist, dann legt sie hiermit eine Wahrheit vor, die von der Vernunft für das Wohl der Ehepartner und der Gesellschaft verdeutlicht und durch die Offenbarung unseres Herrn bestätigt wird. Er stellt ausdrücklich eine enge Verbindung her zwischen der ehelichen Gemeinschaft und dem „Anfang“⁸, von dem das Buch Genesis berichtet: „Als Mann und Frau schuf er sie“⁹, und „sie werden ‚ein‘ Fleisch“¹⁰.

Die Tatsache aber, daß das Natürliche von unserem Herrn mit Autorität bestätigt und zum Sakrament erhoben wurde, rechtfertigt in keiner Weise die

heute leider weitverbreitete Tendenz zu einer Ideologisierung des Ehebegriffs – Natur, wesentliche Eigenschaften und Zielsetzungen –, indem eine verschiedene Konzeption der Gültigkeit seitens eines Gläubigen oder Nichtgläubigen, eines Katholiken oder eines Nichtkatholiken eingefordert wird, beinahe so als sei das Sakrament eine nachträgliche und dem natürlichen Faktum äußerliche Wirklichkeit und nicht das natürliche Faktum selbst, das von der Vernunft herausgestellt, von Christus angenommen und erhoben wurde zum Zeichen und Mittel des Heils.

Die Ehe ist nicht eine beliebige Verbindung zwischen Menschen, die nach einer Vielzahl kultureller Modelle strukturiert werden kann. Mann und Frau finden in sich selbst die natürliche Neigung, sich ehelich zu vereinen. Doch die Ehe, wie der hl. Thomas von Aquin zu Recht präzisiert, ist natürlich, nicht weil sie „aufgrund von Notwendigkeit von den natürlichen Grundsätzen verursacht wird“, sondern weil sie eine Wirklichkeit ist, „zu der die Natur geneigt stimmt, die aber aus freiem Willen vollzogen wird“¹¹. Daher ist jede Entgegensetzung von Natur und Freiheit, zwischen Natur und Kultur im höchsten Maße irreführend.

Bei der Untersuchung der geschichtlichen und gegenwärtigen Wirklichkeit der Familie neigt man nicht selten dazu, die Unterschiede zu betonen, um das eigentliche Vorhandensein eines natürlichen Plans bezüglich der Verbindung zwischen Mann und Frau zu relativieren. Es wäre jedoch die Feststellung realistischer, daß - zusammen mit den Unterschieden, Beschränkungen und Verirrungen - im Mann und in der Frau immer auch eine tiefe Tendenz ihres Seins vorhanden ist, die nicht das Ergebnis ihrer eigenen Erfindungsgabe ist und die in ihren grundsätzlichen Zügen weit die geschichtlichkulturellen Unterschiede transzendiert.

Denn der einzige Weg, über den die echte Reichhaltigkeit und Vielfalt alles wesenhaft Menschlichen zum Ausdruck kommen kann, ist die Treue gegenüber den Erfordernissen der eigenen Natur. Auch in der Ehe ist die wünschenswerte Harmonie zwischen der Verschiedenartigkeit der Realisierungen und der wesentlichen Einheit nicht nur vorstellbar, sondern von der gelebten Treue zu den natürlichen Erfordernissen der Person gewährleistet. Im übrigen weiß der Christ, dass er dabei auf die Kraft der Gnade zählen kann, die in der Lage ist, die von der Sünde verletzte Natur zu heilen.

Ehe und Familie

5. Das „consortium totius vitae“ erfordert, dass die Ehepartner sich gegenseitig schenken¹². Dieses persönliche Sich-Schenken benötigt jedoch ein Prinzip der Spezifizierung und ein permanentes Fundament. Die natürliche

Auffassung der Ehe zeigt uns, daß die Partner sich eben als Personen verschiedenen Geschlechts vereinen mit dem ganzen - auch spirituellen - Reichtum, den diese Verschiedenheit auf menschlicher Ebene besitzt. Die Brautleute verbinden sich als Mann-Person einerseits und Frau-Person andererseits. Der Bezug auf die natürliche Dimension ihrer Männlichkeit bzw. Fraulichkeit ist entscheidend, um das Wesen der Ehe zu verstehen. Das persönliche Band des Ehestands entsteht auf der natürlichen Ebene der männlichen oder fraulichen Modalität des menschlichen Person-Seins.

Der Rahmen des Handelns der Eheleute, und daher auch der ehelichen Rechte und Pflichten, folgt jenem des Seins und findet in ihm sein wahres Fundament. Auf diese Weise stellen Mann und Frau kraft jenes einzigartigen Willensaktes, welcher der Konsens ist ¹³, untereinander und aus freiem Willen eine von ihrer Natur vorherbestimmte Verbindung her, die darin für beide einen echten Berufungsweg darstellt, durch den sie ihre eigene Persönlichkeit als Antwort auf den Plan Gottes leben sollen.

Die Hinordnung auf die natürlichen Zielsetzungen der Ehe - das Wohl der Ehegatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommen - ist in der Männlichkeit und Fraulichkeit schon innerlich gegenwärtig. Diese teleologische Eigenart ist entscheidend, um die natürliche Dimension der ehelichen Verbindung zu verstehen. In diesem Sinne wird die natürliche Wesensart der Ehe besser verständlich, wenn man sie nicht von der Familie trennt. Ehe und Familie sind untrennbar, denn die Männlichkeit und die Fraulichkeit der Verheirateten sind für das Geschenk von Kindern konstitutiv offen. Ohne diese Offenheit könnte es auch kein Wohl der Ehegatten geben, das diesen Namen verdient.

Auch die wesentlichen Eigenschaften, Einheit und Unauflöslichkeit, sind in das Wesen der Ehe selbst eingeschrieben, denn sie sind in keiner Weise ihr äußerliche Gesetze. Nur wenn die Ehe als Verbindung angesehen wird, welche die Person in die Verwirklichung ihrer natürlichen Beziehungsstruktur miteinbezieht und die im Laufe des persönlichen Lebens im wesentlichen gleich bleibt, kann sie sich jenseits der Veränderungen im Leben, der Anstrengungen und sogar der Krisen stellen, durch welche die menschliche Freiheit in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht selten hindurch muss. Wenn hingegen die eheliche Verbindung so betrachtet wird, als sei sie nur auf persönliche Eigenschaften, Interessen oder Anziehung gegründet, dann ist es offensichtlich, daß sie nicht mehr als natürliche Wirklichkeit erscheint, sondern als Situation, die von der gegenwärtigen Fortdauer des Willens, in bezug auf das Vorhandensein von kontingenten Umständen und Gefühlen abhängig ist. Gewiß, das Eheband wird durch den Konsens ge-

schaffen, das heißt durch einen Willensakt des Mannes und der Frau; dieser Konsens allerdings verwirklicht eine Potentialität, die in der Natur des Mannes und der Frau schon vorhanden ist. So gründet die Unauflöslichkeit des Ehebandes selbst auf dem natürlichen Sein der von Mann und Frau freiwillig eingegangenen Verbindung.

6. Aus diesen ontologischen Voraussetzungen ergeben sich viele Folgen. Ich werde mich darauf beschränken, diejenigen zu nennen, die im kanonischen Eherecht von besonderer Relevanz und Aktualität sind. Im Lichte der Ehe als natürliche Wirklichkeit kann man so die natürliche Eigenart der Ehefähigkeit leicht erkennen: „Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur“¹⁴. (Keine Interpretation der Regelungen über die Konsensunfähigkeit¹⁵ wäre richtig, wenn sie folgenden Grundsatz in der Praxis vereiteln würde: „Ex intima hominis natura“ - so Cicero - „haurienda est iuris disciplina“¹⁶).

Die Norm des oben zitierten can. 1058 wird noch klarer, wenn man berücksichtigt, daß die eheliche Verbindung ihrer Natur nach die Männlichkeit und Fraulichkeit der verheirateten Personen betrifft; es handelt sich also nicht um eine Verbindung, die wesentlich außerordentliche Eigenschaften von den Vertragspartnern erfordert. Wenn dem nämlich so wäre, würde die Ehe auf eine faktische Integration zwischen den Personen reduziert, und ihre Eigenschaften wie auch ihre Dauer würden einzig und allein vom Vorhandensein einer nicht näher definierten interpersonalen Zuneigung abhängen. Für eine bestimmte, heute weit verbreitete Mentalität kann diese Auffassung den Anforderungen einer persönlichen Verwirklichung entgegenzustehen scheinen. Was für diese Mentalität schwer zu verstehen ist, ist die Möglichkeit einer wahren Ehe, die nicht gelungen ist. Die Erklärung gehört in den Kontext einer umfassenden menschlichen und christlichen Lebensanschauung. Es ist dies sicher nicht der rechte Zeitpunkt, um näher auf die Wahrheiten einzugehen, die diese Frage beleuchten: insbesondere die Wahrheiten über die menschliche Freiheit in der gegenwärtigen Situation einer gefallenen, aber erlösten Natur, über die Sünde, über die Vergebung und die Gnade.

Es mag ausreichen, daran zu erinnern, daß sich auch die Ehe der Logik des Kreuzes Christi nicht entzieht, das zwar Mühe und Opfer erfordert und zuweilen Schmerz und Leid mit sich bringt, das aber - in der Annahme des Willens Gottes - eine volle und echte persönliche Verwirklichung der Person im Frieden und in der Ausgeglichenheit des Geistes nicht verhindert.

7. Selbst den Akt des Ehekonsenses kann man im Verhältnis zur natürlichen Dimension der ehelichen Verbindung besser verstehen, ist er doch der ob-

jektive Bezugspunkt, hinsichtlich dessen die Person ihre natürliche Neigung lebt. Von daher kommt die Normalität und Einfachheit des wahren Konsenses. Den Konsens als Bindung an ein kulturelles Schema oder ein positives Gesetz darzustellen ist nicht realistisch und beinhaltet das Risiko, die Feststellung der Gültigkeit der Ehe unnötig zu erschweren. Es geht darum, zu sehen, ob die Personen, über die Identifizierung der Person des anderen hinaus, auch wirklich die wesentliche natürliche Dimension ihrer „Ehelichkeit“ erfaßt haben, die aufgrund innerer Notwendigkeit Treue, Unauflöslichkeit und potentielle Vaterschaft/Mutterschaft beinhaltet, als Güter, die eine Beziehung der Gerechtigkeit integrieren.

„Auch die tiefste und scharfsinnigste Rechtswissenschaft“ - mahnte Papst Pius XII. ehrwürdigen Andenkens – „könnte kein anderes Kriterium angeben, um die ungerechten Gesetze von den gerechten, das einfache gesetzliche Recht vom wahren Recht zu unterscheiden, als jenes, das schon mit dem bloßen Licht der Vernunft aus der Natur der Dinge und des Menschen selbst abzulesen ist, das des vom Schöpfer in das Herz des Menschen geschriebenen¹⁷ und durch die Offenbarung ausdrücklich bestätigten Gesetzes. Wenn das Recht und die Rechtswissenschaft nicht auf den einzigen Führer verzichten wollen, der imstande ist, sie auf dem rechten Weg zu bewahren, müssen sie die „ethischen Verpflichtungen“ als objektive Normen anerkennen, die auch für die Rechtsordnung gültig sind“¹⁸.

Ehe als Sakrament

8. Bevor ich zum Schluß komme, möchte ich kurz auf das Verhältnis zwischen der Eigenart der Ehe und ihrer Sakramentalität zu sprechen kommen, da seit der Zeit des II. Vatikanischen Konzils des öfteren der Versuch einer Belebung des übernatürlichen Aspekts der Ehe unternommen wurde - auch durch theologische, seelsorgliche und kirchenrechtliche Vorhaben, die der Tradition fremd sind, so etwa den Glauben als Voraussetzung für die Eheschließung zu fordern.

Zu Beginn meines Pontifikats, nach der Bischofssynode über die Familie, die sich mit diesem Thema befaßte, habe ich mich dazu in *Familiaris consortio* wie folgt geäußert: „Das Sakrament der Ehe hat vor den anderen diese Besonderheit: Es umfaßt als Sakrament eine Wirklichkeit, die bereits in der Schöpfungsordnung vorliegt; es ist derselbe Ehebund, den der Schöpfer ‚im Anfang begründet hat‘¹⁹. Um zu ermitteln, welche Wirklichkeit von Anfang an der Heilsökonomie verbunden ist und in der Fülle der Zeit eines der sieben Sakramente im eigentlichen Sinn des Neuen Bundes darstellt, ist

der einzige Weg folglich der, auf die natürliche Wirklichkeit zurückzukommen, wie sie uns von der Heiligen Schrift in der Genesis vorgestellt wird ²⁰. Dies tat Jesus, als er von der Unauflöslichkeit des Ehebandes sprach ²¹, und dies tat auch Paulus, indem er den Charakter des „großen Geheimnisses“ erläuterte, den die Ehe in bezug „auf Christus und die Kirche“ besitzt ²². Im übrigen: von den sieben Sakramenten ist die Ehe, obwohl sie ein „signum significans et conferens gratiam“ ist, das einzige, das sich nicht auf eine spezifisch auf die Erreichung direkt übernatürlicher Ziele hingeorordnete Tätigkeit bezieht. Die Ehe hat nämlich nicht nur als vorrangige, sondern als eigentliche Ziele „indole sua naturali“ das „bonum coniugum“ und die „prolis generatio et educatio“ ²³.

In einer anderen Perspektive bestünde das sakramentale Zeichen in der Antwort des Glaubens und des christlichen Lebens der Ehepartner, und es würde ihm eine objektive Konsistenz fehlen, die es uns ermöglicht, es zu den wahren christlichen Sakramenten zu zählen.

Daher zieht die Verdunkelung der natürlichen Dimension der Ehe, mit ihrer Beschränkung auf eine rein subjektive Erfahrung, auch eine implizite Leugnung ihrer Sakramentalität nach sich. Es ist hingegen gerade das korrekte Verständnis dieser Sakramentalität im christlichen Leben, das zu einer Aufwertung seiner natürlichen Dimension führt.

Andererseits, wenn man für das Sakrament Voraussetzungen hinsichtlich der Intention oder des Glaubens einführen wollte, die weitergehen als die, sich nach dem göttlichen Plan des „Anfangs“ zu vermählen, so würde dies nicht nur die großen Risiken nach sich ziehen, die ich in Familiaris consortio genannt habe ²⁴: unbegründete und diskriminierende Urteile, Zweifel über die Gültigkeit der schon geschlossenen Ehen, insbesondere die der getauften Nichtkatholiken, sondern dies würde auch unweigerlich dazu führen, die Ehe der Christen von der der anderen Personen zu trennen. Dies würde dem wahren Sinn des göttlichen Plans völlig entgegenstehen, wonach gerade die geschaffene Wirklichkeit ein „großes Geheimnis“ in bezug auf Christus und die Kirche ist.

9. Dies, liebe Prälaten, Auditoren, Offizialen und Rota-Anwälte, sind einige der Gedanken, die ich euch mitteilen wollte, um den wertvollen Dienst, den ihr dem Volk Gottes leistet, zu lenken und zu unterstützen.

Auf jeden von euch und auf eure tägliche Arbeit rufe ich den besonderen Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria, „Speculum iustitiae“, herab und von Herzen sende ich euch den Apostolischen Segen, den ich gerne auf eure Angehörigen und auf die Studenten des „Studium rotale“ ausweite. (*Orig. ital. in O.R. 2.2.2001*) dt.: *L'Osservatore Romano*, 31. Jg. - Nr. 10

Anmerkungen

- 1 vgl. *Novo millennio ineunte*, Nr. 10
- 2 a.a.O., Nr. 47
- 3 vgl. Ansprachen an die Römische Rota vom 28. Januar 1991, in O.R. dt., Nr. 7/1991, S. 8, und vom 21. Januar 1999, in O.R. dt., Nr. 7/1999, S. 7
- 4 *Gaudium et spes*, 48
- 5 *Gaudium et spes*, 51
- 6 CIC, can. 1055; CCEO, can. 776, Nr. 1
- 7 vgl. *Veritatis splendor*, Nr. 46-50
- 8 vgl. Mt 19, 4-8
- 9 Gen 1,27
- 10 Gen 2,24
- 11 vgl. *Summa Theol. Suppl.*, q. 41, a. 1, in c.
- 12 vgl. CIC, can. 1057, Nr. 2; CCEO, can. 817, Nr. 1
- 13 vgl. CIC, can. 1057, Nr. 2; CCEO, can. 817, Nr. 1
- 14 CIC, can. 1058; CCEO, can. 778
- 15 vgl. CIC, can. 1095; CCEO, can. 818
- 16 *De legibus*, II
- 17 vgl. Röm 2,14-15
- 18 Ansprache an die Rota, 13. November 1949; AAS, 41, S. 607
- 19 *Familiaris consortio*, Nr. 68
- 20 Gen. 1,27; 2,18-25
- 21 vgl. Mt 19,3-12; Mk 10,1-2
- 22 Eph 5,32
- 23 CIC, Can. 1055
- 24 *Familiaris consortio*, Nr. 68

III. EHE

(einige relevante Canones und Paragraphen aus dem Codex Iuris Canonici, 1983, Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer)

Das Wesen der Ehe

Can. 1055

§ 1. Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.

§ 2. Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne daß er zugleich Sakrament ist.

Can. 1056 - Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen.

Can. 1057

§ 1. Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

§ 2. Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.

Can. 1059 - Die Ehe von Katholiken, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, richtet sich nicht allein nach dem göttlichen, sondern auch nach dem kirchlichen Recht, unbeschadet der Zuständigkeit der weltlichen Gewalt hinsichtlich der rein bürgerlichen Wirkungen dieser Ehe.

Can. 1060 - Die Ehe erfreut sich der Rechtsgunst; deshalb ist im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten, bis das Gegenteil bewiesen wird.

Can. 1061

§ 1. Eine gültige Ehe zwischen Getauften heißt *matrimonium ratum tantum*, wenn sie nicht vollzogen worden ist; *matrimonium ratum et consummatum*, wenn die Ehegatten auf menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden.

§ 2. Haben die Ehegatten nach der Eheschließung zusammengewohnt, so wird der Vollzug der Ehe so lange vermutet, bis das Gegenteil bewiesen wird.

§ 3. Eine ungültige Ehe heißt *Putativehe*, wenn sie wenigstens von einem Partner im guten Glauben geschlossen wurde, und zwar so lange, bis beide Partner Gewißheit über deren Ungültigkeit erlangt haben.

Seelsorge und Vorbereitung zur Eheschließung

Can. 1063 - Die Seelsorger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die eigene kirchliche Gemeinde den Gläubigen die Hilfe bietet, durch die der Ehestand im christlichen Geist bewahrt wird und in der Vollkommenheit vorankommt. Dieser Beistand ist besonders zu leisten:

1^o durch Predigt, durch Katechese, die den Kindern, den Jugendlichen und den Erwachsenen angepasst ist, sogar durch den Einsatz von sozialen Kommunikationsmitteln, durch die die Gläubigen über die Bedeutung der christlichen Ehe und über die Aufgabe der christlichen Ehegatten und Eltern unterwiesen werden;

2^o durch persönliche Vorbereitung auf die Eheschließung, durch welche die Brautleute in die Heiligkeit und in die Pflichten ihres neuen Standes eingeführt werden;

3^o durch eine fruchtbringende liturgische Feier der Eheschließung, durch die zum Ausdruck kommen soll, daß die Ehegatten das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche darstellen und daran teilnehmen;

4^o durch eine den Ehegatten gewährte Hilfe, damit sie den Ehebund treu halten und schützen und so zu einer von Tag zu Tag heiligeren und vollkommeneren Lebensführung in der Familie gelangen.

Can. 1064 - Aufgabe des Ortsordinarius ist es, dafür zu sorgen, daß dieser Beistand gebührend geordnet wird; wenn es angebracht scheint, soll er auch Männer und Frauen hören, die sich durch Erfahrung und Sachkunde bewährt haben.

Can. 1065

§ 1. Katholiken, die das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, sollen es noch vor der Zulassung zur Eheschließung empfangen, wenn dies ohne große Beschwernis geschehen kann.

§ 2. Damit die Brautleute das Sakrament der Ehe fruchtbringend empfangen, wird ihnen dringend empfohlen, zur Beichte und zur Kommunion zu gehen.

Can. 1066 - Bevor die Ehe geschlossen wird, muss feststehen, daß der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht.

Can. 1067 - Die Bischofskonferenz hat für das Brautexamen, ferner für das Aufgebot oder für andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendigerweise durchzuführen sind, Normen zu erlassen; wenn diese sorgfältig beachtet sind, kann der Pfarrer zur Assistenz der Eheschließung übergehen.

Can. 1069 - Alle Gläubigen haben die Pflicht, ihnen bekannte Hindernisse dem Pfarrer oder Ortsordinarius vor der Eheschließung mitzuteilen.

Can. 1070 - Hat ein anderer als der für die Eheschließungsassistenz zuständige Pfarrer Nachforschungen vorgenommen, so hat er über deren Ausgang möglichst bald durch eine authentische Urkunde jenen Pfarrer zu benachrichtigen.

Can. 1071 - § 1. Abgesehen vom Fall der Notwendigkeit darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren:

1^o bei der Eheschließung von Wohnsitzlosen;

2^o bei der Eheschließung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann;

3^o bei der Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat;

4⁰ bei der Eheschließung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist;

5⁰ bei der Eheschließung eines mit einer Beugestrafe Belegten;

6⁰ bei der Eheschließung eines Minderjährigen, der ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch der Eltern die Ehe schließen will;

7⁰ bei der Eheschließung, die gemäß can. 1105 durch einen Stellvertreter erfolgen soll.

§ 2. Der Ortsordinarius darf eine Erlaubnis zur Eheschließung einer Person, die offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist, nur geben, wenn die Vorschriften des can. 1125 sinngemäß erfüllt sind.

Can. 1072 - Die Seelsorger haben darum besorgt zu sein, daß Jugendliche von der Eheschließung abgehalten werden, solange sie nicht jenes Alter erreicht haben, in welchem die Ehe nach Landessitte geschlossen zu werden pflegt.

IV.
Das II. Vatikanische Konzil zu Ehe und Familie
Gaudium et spes, Apostolat der Laien

Vorwort

46. Das Konzil hat herausgestellt, welches die Würde der menschlichen Person ist und welche individuelle und soziale Aufgabe diese Person kraft ihrer Berufung in der ganzen Welt zu erfüllen hat. Das Konzil lenkt nun im Licht des Evangeliums und der menschlichen Erfahrung die Aufmerksamkeit aller auf bestimmte notwendige und besonders drängende Probleme dieser Zeit hin, welche die Menschheit in hohem Maß angehen. Unter den vielen Dingen, die heute die Beunruhigung aller erregen, soll vor allem der folgenden Erwähnung geschehen: Ehe und Familie, menschliche Kultur, das wirtschaftliche, soziale und politische Leben, die Verbindung der Völkerfamilien untereinander und der Frieden. All diese Dinge werden klar durch die Grundsätze und das Licht, das von Christus ausgeht, durch das die Gläubigen und alle Menschen erleuchtet werden bei der Suche nach der Lösung schwieriger Probleme.

Die Würde der Ehe und Familie
Die Ehe und Familie in der heutigen Welt

47. Das Heil der Person sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit einem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche die genannte Gemeinschaft hochschätzen, aufrichtig all den Fortschritt, von dem die Menschen heute Gebrauch machen, um diese Gemeinschaft der Liebe zu fördern und für das Leben entsprechend zu sorgen. So werden die Eheleute und Eltern in ihrer hohen Aufgabe unterstützt. Darüber hinaus kann man von daher noch reichen Segen erwarten und sich darum bemühen.

Jedoch nicht überall erscheint die Würde von Ehe und Familie in gleicher Klarheit. Polygamie, Ehescheidung, sogenannte freie Liebe und andere Entstellungen verdunkeln diese Würde. Darüber hinaus wird die eheliche Liebe öfters durch Egoismus, Hedonismus, durch unerlaubte, gegen die Fortpflanzung gerichtete Handlungen entweiht. Außerdem tragen die heutigen wirtschaftlichen, sozio-psychologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse eine nicht geringe Verwirrung in die Familie hinein.

Schließlich werden in manchen Teilen der Welt die Probleme, die aus dem Anwachsen der Bevölkerung entstanden sind, nicht ohne Sorge beobachtet. Durch all dies wird das Gewissen der Menschen beunruhigt. Doch gehen Macht und Kraft der Familie daraus hervor, daß die tiefgreifenden Veränderungen der heutigen Gesellschaft trotz aller entstehenden Schwierigkeiten doch sehr oft die wahre Eigenart von Ehe und Familie in der verschiedensten Weise kundtun.

Daher stellt das Konzil bestimmte Abschnitte der kirchlichen Lehre mit größter Klarheit heraus. Es will damit die Christen sowie alle die Menschen belehren und bestärken, welche die ursprüngliche Würde des Ehestandes und seinen hohen und heiligen Wert zu schützen und zu fördern suchen.

Heiligkeit von Ehe und Familie

48. Die innige Gemeinschaft des Ehelebens und der ehelichen Liebe, vom Schöpfer begründet und mit einer eigenen Gesetzlichkeit versehen, wird durch den ehelichen Vertrag, das heißt durch eine unwiderrufliche gegenseitige Zustimmung, gestiftet. So entsteht durch menschliches Tun, in dem sich die Eheleute einander hingeben und annehmen, ein nach göttlicher Anordnung fester Stand, auch vor der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Eheleute und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist¹; sie alle sind von größter Bedeutung für das Weiterleben des Menschengeschlechtes, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil, für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institution der Ehe und die eheliche Liebe auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet und finden darin gleichsam ihre Krönung. Darum gewähren sich Mann und Frau, die in der Ehe nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch (*Mt 19, 6*), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst; sie erfahren den Sinn ihrer Einheit und erreichen ihn von Tag zu Tag mehr. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sich-Schenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die ganze Treue der Ehegatten und fordern ihre unauflösliche Einheit.²

Christus der Herr hat diese vielfältige Liebe, die aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist,

in reichem Maße gesegnet. Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam³, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam⁴ der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Eheleuten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Eheleute sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat.⁵ Wahrhaft eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die Erlösungsmacht Christi und die Heilstätigkeit der Kirche gelenkt und bereichert, damit die Ehegatten wirksam zu Gott hingeführt werden und in ihrer hohen Aufgabe als Vater und Mutter unterstützt und gefestigt werden.⁶ So werden die christlichen Ehegatten in den Pflichten und der Würde ihres Standes durch ein eigenes Sakrament gestärkt und gleichsam geweiht.⁷ In der Kraft dieses Sakramentes erfüllen sie ihre Aufgabe in Ehe und Familie. Im Geiste Christi, durch den ihr ganzes Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe durchdrungen wird, gelangen sie mehr und mehr zu ihrer eigenen Vervollkommnung, zur gegenseitigen Heiligung und so gemeinsam zur Verherrlichung Gottes.

Wenn die Eltern gutes Beispiel geben und das Familiengebet pflegen, finden die Kinder und alle, die in der Familie leben, leichter zu Menschlichkeit, Heil und Heiligkeit. Die Eheleute aber werden als Vater und Mutter die Aufgabe der Erziehung, vornehmlich der religiösen, die ihnen in ganz besonderer Weise zusteht, sorgfältig erfüllen.

Die Kinder - als lebendige Glieder der Familie - tragen auf ihre Weise zur Heiligung der Eltern bei. In Dankbarkeit, Ehrfurcht und Vertrauen werden sie das vergelten, was die Eltern ihnen Gutes tun und ihnen, wie es Kindern ziemt, in schwieriger Lage und in der Einsamkeit des Alters beistehen. Witwen, die ihren Stand als Fortführung ihrer ehelichen Berufung bereitwillig bejahen, sollen von allen geachtet werden.⁸ Von einem reichen geistlichen Leben wird die Familie auch anderen Familien in hochherziger Weise mitgeben. Daher macht die christliche Familie - entsteht sie doch aus der Ehe - die das Bild und die Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche ist⁹, die lebendige Gegenwart des Erlösers in der Welt und die wahre Natur der Kirche allen kund, sowohl in der Liebe der Ehegatten, in hochherziger Fruchtbarkeit, in Einheit und Treue als auch in der Zusammenarbeit aller ihrer Glieder.

Eheliche Liebe

49. Mehrfach fordert Gottes Wort Braut- und Eheleute auf, daß sie in keuscher Liebe ihre Brautzeit gestalten und in ungeteilter Liebe ihre Ehe leben.¹⁰ Auch viele Menschen unserer Zeit schätzen die wahre Liebe zwischen Mann und Frau hoch, wie sie sich in mannigfacher Weise nach guter Zeit- und Völkersitte ausdrückt. Jene aber ganz menschliche Liebe richtet sich mit Wille und Gemüt von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den Ausdrucksmöglichkeiten des Körpers und des Geistes eine eigene Würde zu verleihen und sie als Zeichen ehelicher Liebe zu adeln. Diese Liebe hat der Herr durch eine besondere Gnadengabe gewürdigt, vollendet und erhöht. Eine solche Liebe, die Menschliches und Göttliches verbindet, führt die Eheleute zur freiwilligen, gegenseitigen Hingabe, die sich in Zuneigung und Tun bewährt; diese Liebe durchdringt ihr ganzes Leben¹¹, ja, sie wächst durch ihren hochherzigen Vollzug. Sie überragt bei weitem eine nur erotische Neigung, die, egoistisch betont, schon bald schwindet.

Diese Liebe wird durch den eigentlichen ehelichen Vollzug in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Die Akte, durch die die Eheleute eins werden, sind gut und recht; sie bringen, wenn sie menschenwürdig vollzogen werden, die gegenseitige Hingabe zum Ausdruck und dienen ihr. Und durch diese Hingabe bejahen sich die Eheleute gegenseitig und werden bereichert. Diese Liebe wird durch gegenseitige Treue bestätigt und in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt; sie besagt in Glück und Leid eine unauflösliche Treue dem Tun und der Haltung nach. Sie stellt sich somit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung entgegen. Die gleiche personale Würde ist in der gegenseitigen und vollen Liebe sowohl der Frau wie dem Manne zuzuerkennen. So erscheint die vom Herrn bestätigte Einheit der Ehe in hellem Licht. Um die Pflichten dieser christlichen Berufung ständig zu erfüllen, ist große Tugend erforderlich. Von daher werden die Eheleute, durch die Gnade zu heiligem Leben bestärkt, Festigkeit in der Liebe, Hochherzigkeit und Opfergeist pflegen und im Gebet erlangen.

Die echte eheliche Liebe wird höher geschätzt werden, und es wird sich eine gesunde öffentliche Meinung über sie herausbilden, wenn christliche Eheleute durch das Zeugnis der Treue und Harmonie sowie durch Sorgfalt in der Kindererziehung sich hervortun und in einer notwendigen kulturellen, psychologischen und sozialen Erneuerung für Ehe und Familie eintreten. Jugendliche sollen über die Würde, die Aufgaben und das Tun der

ehelichen Liebe, am besten im Kreis der Familie selbst, rechtzeitig in geeigneter Weise belehrt werden, damit sie auf die Bedeutung der Keuschheit hingewiesen werden und im entsprechenden Alter von der Verlobung zur Ehe schreiten können.

Fruchtbarkeit der Ehe

50. Ehe und eheliche Liebe sind ihrer Eigenart nach auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Die Kinder sind fürwahr das vorzüglichste Geschenk der Ehe und tragen zum Wohl der Eltern sehr viel bei. Gott selbst hat gesprochen: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ (*Gen 2, 28*). Und „der den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf“ (*Mt 19, 14*) und ihm eine besondere Teilnahme an seinem Schöpferwerk mitteilen wollte, segnete Mann und Frau und sprach: „Wachset und mehret euch“ (*Gen 1, 28*). Ohne die übrigen Ziele der Ehe hintanzusetzen, ist zu sagen, daß deshalb die echte Gestaltung der ehelichen Liebe und die ganze sich daraus ergebende Weise des Familienlebens dahinstreben, daß die Eheleute fest und bereitwillig mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers mitwirken, der durch sie seine Familie von Tag zu Tag vergrößert und bereichert.

In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die nur ihnen zukommende Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als Mitwirkende der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als seine Interpreten. Daher werden sie in menschlicher und christlicher Verantwortung ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht gemeinsam in Rat und Tat sich ein rechtes Urteil bilden. (Hierbei werden sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder - der schon geborenen oder zu erwartenden - achten. Sie werden auf die materiellen wie geistigen Lebensbedingungen der Zeit und ihrer eigenen Lage ihr Augenmerk richten, sie werden schließlich dem Wohl der Familiengemeinschaft, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche Rechnung tragen. Das Urteil darüber müssen die Eheleute letztlich selbst fällen. In ihrem ganzen Verhalten seien sich die christlichen Eheleute bewußt, daß sie nicht nach ihrer Willkür vorgehen dürfen, sondern daß sie sich bestimmen lassen müssen durch ein Gewissen, das sich am göttlichen Gesetz ausrichten muß, hörend auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt. Dieses göttliche Gesetz zeigt die ganze Bedeutung der ehelichen Liebe, schützt sie und drängt zu ihrer wahrhaft menschlichen Vollendung. So verherrlichen

christliche Eheleute in Gottvertrauen und Opfergeist¹² den Schöpfer und streben zur Vollkommenheit in Christus, indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortung Kindern das Leben schenken. Unter den Eheleuten, die diese ihnen von Gott aufgetragene Aufgabe erfüllen, sind besonders jene zu erwähnen, die in gemeinsamer gewissenhafter Überlegung eine größere Kinderzahl, die sie entsprechend erziehen können, hochherzig auf sich nehmen.¹³ Die Ehe ist aber nicht nur zur Erzeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart der unauflöselichen personalen Gemeinschaft und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten in rechter Weise sich kundtue, wachse und reife. Wenn deshalb das so oft erwünschte Kind nicht da ist, bleibt die Ehe dennoch als ungeteilte Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöselichkeit.

Die eheliche Liebe und der Fortbestand des menschlichen Lebens

51. Das Konzil weiß, daß Eheleute in ihrem Bemühen, das Eheleben harmonisch zu gestalten, oft durch manche Lebensbedingungen der heutigen Zeit eingeengt sind und sich in einer Lage befinden, in der die Zahl der Kinder - wenigstens zeitweise - nicht vermehrt werden kann. Dabei lassen sich eheliche Liebe und Treue sowie die ganze eheliche Lebensweise nicht ohne Schwierigkeit aufrechterhalten. Wo nämlich das intime eheliche Leben aufgegeben wird, können eheliche Treue und auch das Wohl der Kinder nicht selten Schaden erleiden; denn dann werden Erziehung der Kinder und auch die Bereitschaft, weitere Kinder zu haben, gefährdet. Manche scheuen sich nicht, für diese Schwierigkeiten unehrbare Lösungen anzubieten, ja, sie schrecken selbst vor der Tötung nicht zurück. Die Kirche aber erinnert daran, daß es keinen wahren Widerspruch zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient, geben kann.

Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Es ist also das Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen. Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine Zeugungsfähigkeit überragen weit all das, was es in niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die der ursprünglichen Würde des Menschen entsprechen, zu achten und zu ehren. Die Sittlichkeit des Tuns ist also, wenn

es darum geht, eheliche Liebe mit einer verantwortungsvollen Übertragung des Lebens zu verbinden, nicht allein von der aufrichtigen Absicht und Bewertung der Beweggründe her zu bestimmen, sondern von objektiven Kriterien, die sich aus der Natur der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben. Diese Kriterien wahren den ganzen Sinn gegenseitiger Hingabe und der Erzeugung von Nachkommenschaft zusammen mit wahrer Liebe. Das kann nicht geschehen ohne ernstliche Pflege der Tugend ehelicher Keuschheit. Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verbietet.¹⁴

Mögen alle daran denken: Das menschliche Leben und die Aufgabe, es weiterzuvermitteln, kann nicht nur auf diese Zeit eingengt und deshalb auch nicht nur von daher bemessen und verstanden werden; vielmehr ist immer die ewige Bestimmung des Menschen zu beachten.

Die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie

52. Die Familie ist gewissermaßen eine Schule reich entfalteter Menschlichkeit. Damit sie aber ihr ganzes Leben und ihre ganze Sendung erreichen kann, ist harmonischer Austausch, gemeinsame Beratung der Ehegatten und sorgfältige Zusammenarbeit bei der Erziehung der Kinder erforderlich. Zu ihrer Erziehung tragen Anwesenheit und Bemühen des Vaters viel bei. Aber auch die häusliche Sorge der Mutter, deren besonders die jüngeren Kinder bedürfen, ist zu sichern, ohne daß die berechtigte soziale Bedeutung der Frau irgendwie zurückgestellt werden soll. Die Kinder sollen so erzogen werden, daß sie, wenn sie erwachsen sind, in voller Verantwortung ihrer Berufung - auch einer geistlichen - folgen und den Lebensstand wählen können, in dem sie, wenn sie heiraten, eine eigene Familie unter angemessenen moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen gründen können. Es ist Aufgabe der Eltern oder Erzieher, die jungen Menschen bei der Gründung einer Familie mit klugem Rat, den sie gern hören sollen, anzuleiten. Doch sollen sie sich hüten, sie mit direktem oder indirektem Zwang zum Eingehen einer Ehe oder zur Wahl eines bestimmten Partners zu bedrängen.

So ist die Familie, in der verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, um zu größerer Einsicht zu gelangen und das Recht der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des sozialen Lebens zu vereinbaren, das Fundament der Gesellschaft. Deshalb müssen alle, die einen Einfluß auf soziale Gemeinschaften und Vereinigungen

haben, zur Förderung von Ehe und Familie wirksam beitragen. Die staatliche Gewalt möge es als ihre heilige Aufgabe betrachten, die wahre Eigenart von Ehe und Familie anzuerkennen, zu hüten und zu fördern, die öffentliche Moral zu schützen und den häuslichen Wohlstand zu begünstigen. Das Recht der Eltern auf Erzeugung der Nachkommenschaft und auf Erziehung in der Familie ist zu sichern. Durch sorgfältige Gesetzgebung und andere Unternehmungen soll auch für die Sorge getragen und entsprechende Hilfe gegeben werden, die das Gut der Familie entbehren müssen.

Die Christen, die die gegenwärtige Zeit auskaufen¹⁵ und das Ewige von den wandelbaren Formen unterscheiden, mögen die Werte der Ehe und Familie durch das Zeugnis ihres eigenen Lebens wie durch ein gemeinsames Tun mit den Menschen guten Willens entschieden fördern. Sie sollen gegen die Schwierigkeiten angehen und der Familie das zugute kommen lassen, was sie nötig hat sowie auch das, was ihr helfen kann, in der heutigen Zeit entsprechend zu leben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die christliche Gesinnung der Gläubigen, das rechte sittliche Gewissen der Menschen und eine weise Erfahrung derer, die sich in den heutigen Wissenschaften auskennen, von großem Nutzen.

Diejenigen, die in den Wissenschaften, besonders in Biologie, Medizin, Sozialwissenschaften und Psychologie ausgebildet sind, können dem Gut der Ehe und Familie und dem Frieden des Gewissens sehr dienen, wenn sie durch ihre gemeinsame wissenschaftliche Arbeit die verschiedenen Bedingungen zugunsten einer rechten Ordnung der menschlichen Fortpflanzung genauer aufzuzeigen versuchen.

Die Priester sollen über Familienfragen eine entsprechende Ausbildung erhalten und sollen durch verschiedene seelsorgliche Tätigkeit, durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Feier der Liturgie und durch anderen geistlichen Beistand die Berufung der Eheleute in ihrem Ehe- und Familienleben fördern, sie menschlich und geduldig in Schwierigkeiten stärken, sie in der Liebe bekräftigen, damit Familien entstehen, die über ihren eigenen Bereich hinauswirken. Manche Werke, besonders Familienvereinigungen, mögen die Jugendlichen und die Eheleute selbst, besonders die Jungverheirateten, durch Rat und Tat stärken und helfen, sie zu einem sozialen und apostolischen Familienleben hinzuführen¹⁶¹⁷ Schließlich sollen die Eheleute selbst, nach dem Bild des lebendigen Gottes geschaffen, in eine wahre personale Ordnung gestellt, eines Strebens, gleichen Sinnes und in gegenseitiger Heiligung vereint sein, damit sie Christus, dem Ursprung des Lebens folgend, in den Freuden und Opfern

ihrer Berufung und durch ihre treue Liebe Zeugen des Geheimnisses der Liebe werden, die der Herr durch seinen Tod und seine Auferstehung der Welt geoffenbart hat¹⁸

Die Familie

Dekret über das Apostolat der Laien

11. Da der Schöpfer aller Dinge die eheliche Gemeinschaft zum Ursprung und Fundament der menschlichen Gesellschaft bestimmt und durch seine Gnade zu einem großen Geheimnis in Christus und seiner Kirche (*vgl. Eph 5, 32*) gemacht hat, hat das Apostolat der Gatten und der Familien einzigartige Bedeutung für die Kirche wie auch für die bürgerliche Gesellschaft.

Die christlichen Gatten sind einander gegenseitig, ihren Kindern und den übrigen Familienmitgliedern Mitarbeiter der Gnade und Zeugen des Glaubens. Ihren Kindern sind sie selbst die ersten Künder und Erzieher des Glaubens; durch Wort und Beispiel bilden sie sie zu einem christlichen und apostolischen Leben, helfen ihnen klug in der Wahl ihres Berufes, und mit aller Sorge pflegen sie eine vielleicht in ihnen sich zeigende Berufung zum Priester- oder Ordensstand.

Immer war es Pflicht der Gatten, heute aber ist es ein hochbedeutsamer Teil ihres Apostolates geworden, die Unauflöslichkeit und Heiligkeit des ehelichen Bandes durch ihr Leben sichtbar zu machen und zu erweisen; Recht und Pflicht der Eltern und Vormünder zur christlichen Erziehung der Kinder entschlossen zu vertreten und die Würde und das rechtmäßige Eigenleben der Familie zu verteidigen. Sie, wie auch alle übrigen Christen, mögen mit allen Menschen guten Willens zusammenarbeiten, damit diese Rechte in der bürgerlichen Gesetzgebung gesichert bleiben; die Leiter des Gemeinwesens sollen den Bedürfnissen der Familien Rechnung tragen im Hinblick auf Wohnung, Kindererziehung, Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Steuern; in der Organisierung des Aus- und Einwanderungswesens soll das Zusammenleben der Familien in jeder Weise sichergestellt bleiben.⁴

Die Familie selbst empfing von Gott die Sendung, die Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft zu sein. Diese Sendung wird sie erfüllen, wenn sie sich durch die gegenseitige, liebende Anhänglichkeit ihrer Glieder und durch das gemeinsame Gebet vor Gott als häusliches Heiligtum der Kirche erweist; wenn sich die ganze Familie dem liturgischen Kult der Kirche eingliedert; wenn endlich die Familie zu echter Gastfreundschaft bereit ist, Gerechtigkeit und andere gute Werke zum Dienst aller

notleidenden Brüder fördert. Unter den verschiedenen Werken des Familien-Apostolates seien nur folgende genannt: verlassene Kinder annehmen, Fremde freundlich aufnehmen, bei der Gestaltung des Schullebens helfend mitwirken, den Heranwachsenden mit Rat und Tat zur Seite stehen, den Verlobten zu einer besseren Ehevorbereitung helfen, in der Katechese mitarbeiten, Gatten und Familien in materieller und sittlicher Not stützen, die Alten nicht nur mit dem Notwendigen versehen, sondern ihnen auch einen entsprechenden Anteil am wirtschaftlichen Fortschritt zukommen lassen.

Immer und überall, auf besondere Weise aber in den Gegenden, in denen der Same des Evangeliums zum ersten Male ausgestreut wird oder die Kirche erst in ihren Anfängen steht oder sich in irgendeiner bedrohlichen Lage befindet, legen die christlichen Familien vor der Welt ein überaus wertvolles Zeugnis für Christus ab, indem sie durch ihr ganzes Leben dem Evangelium verbunden sind und das Beispiel einer christlichen Ehe geben.⁵ Um das Ziel ihres Apostolates leichter erreichen zu können, kann es zweckmäßig sein, daß sich die Familien zu Gruppen zusammenschließen.⁶ (entnommen aus: A. Beckel, H. Reiring, O.B. Roegele (Hrsg.), *Vatikanum II, Osnabrück 1966, S. 298-311; 570-572*)

Anmerkungen

¹ vgl. Augustinus, De bono coniugii, PL 40, 375-376 und 394; Thomas, Summa Theol., Suppl. Quaest. 49, art. 3 ad 1; Decretum pro Armenis: Denz.-Schön. 1327; Pius XI, Enz. Casti Connubii: AAS 22 (1930), S. 547-548; Denz.-Schön. 3703-3714

² vgl. Pius XI, Enz. Casti Connubii: AAS 22 (1930), S. 546-547; Denz. - Schön. 3706

³ vgl. Os 2; Jer 3, 6-13; Ezech 16 und 23; Is 54.

⁴ vgl. Mt 9, 19; Mk 2, 19-20; Lk 5, 34-35; Joh 3, 29; vgl. auch 2 Kor 11, 2; Eph 5, 27; Apg 19, 7-8; 21, 2 und 9

⁵ vgl. Eph 5, 25

⁶ II. Vat. Konz., Dogm. Konst. Lumen gentium: AAS 57 (1965), S. 15-16; 40-41; 47

⁷ Pius XII, Enzykl. Casti Connubii: AAS 22 (1930), S. 583. 8 vgl. 1 Tim 5, 3

⁸ vgl. 1 Tim 5,3

⁹ vgl. Eph 5, 22

¹⁰ vgl. Gen 2, 22-24; Prov 5, 15-20; 31, 10-31; Tob 8, 4-8; Cant. 1, 2-3; 1, 16; 4, 16-5, 1, 8-14; 1 Kor 7, 3-6; Eph 5, 25-33

¹¹ vgl. Pius XI. Enz. Casti Connubii: AAS 22 (1930), S. 547 und 548; Denz. - Schön. 3707

¹² vgl. 1 Kor 7,5

¹³ vgl. 1 Kor 7, 5. 13 vgl. Pius XII., Ansprache „Tra le visite“, 20. Jan. 1958: AAS 50 (1958), S.91

¹⁴ vgl. Pius XI., Enzyklika Casti Connubii: AAS 22 (1930), S. 559-561; Denz.Schön. 3716-3718; Pius XII., Hebammenansprache, 29. Oktober 1951: AAS 43 (1951), S. 835-854; Paul VI., Ansprache an die Kardinäle; 23. Juni 1964: AAS 56 (1964), S. 581-589.

Bestimmte Fragen, die noch anderer sorgfältiger Untersuchungen bedürfen, sind auf Anordnung des Heiligen Vaters der Kommission für das Studium der Bevölkerung, der Familie und der Geburtenfrage übergeben worden, damit, nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat, der Papst eine Entscheidung treffe. Bei diesem Stand der Doktrin des Lehramtes beabsichtigt das Konzil nicht, konkrete Lösungen unmittelbar vorzulegen.

¹⁵ vgl. Eph 5, 16; Kol 4, 5

¹⁶ vgl. Sacramentarium Gregorianum: PL 78, 262

¹⁷ vgl. Röm 5, 15 und 18, 5; 6, 5-11; Gal 2, 20

¹⁸ vgl. Eph 5,25-27

⁴ vgl. Pius XI., Enzyklika Casti connubii«: AAS 22 (1930), 554; Pius XII., Rundfunkbotschaft v. 1. 1. 1941: AAS 33 (1941) Ders., Ansprache an die Delegierten zum Kongreß der Internationalen Union der Vereinigung zum Schutz der Familienrechte v. 20. 9. 1949: AAS 41 (1949), 552; Ders., Ansprache an französische Familienväter anlässlich ihrer Pilgerfahrt nach Rom v. 18. 9. 1951: AAS 43 (1951), 731; Ders., Rundfunkbotschaft zum Weihnachtstag 1952: AAS 45 (1953), 41; Johannes XXIII., Enzyklika Mater er Magistra« v. 15. 5. 1961: AAS 53 (1961), 429-439.

571

⁵ vgl. Pius XII., Ansprache an die Delegierten zum Kongress der Internationalen Union der Vereinigungen zum Schutz der Familienrechte v. 20. 9. 1949

⁶ vgl. Pius XII., Ansprache an die Delegierten zum Kongreß der Internationalen Union der Vereinigungen zum Schutz der Familienrechte v. 20. 9. 1949: AAS 41 (1949), 552

V. An die Kirche von Deutschland

Der IK-Augsburg dokumentiert den in der Tagespost als „das Vermächtnis des Papstes an die katholische Kirche in Deutschland“ abgedruckten Brief des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die deutschen Kardinäle im Wortlaut (Samstag, 10. März 2001 Nr. 30 Die Tagespost / Nr. 10 ASZ). Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion gesetzt.

Thema: Es ist nötig, dass die Hirten in Deutschland in Einheit mit dem Papst stehen

Verehrter Bruder!

Wertschätzung der Kardinäle und der Kirche in Deutschland

1. Die Berufung von vier weiteren herausragenden Kirchenmännern aus Deutschland in das Kardinalskollegium hat die deutschen Purpurträger innerhalb des Senats des Papstes zu einer stattlichen Gruppe gemacht. Sicherlich haben Sie verstanden, was mich zu diesen Ernennungen bewogen hat: Ich wollte auch auf diese Weise meine Dankbarkeit und Anerkennung für die Verdienste zum Ausdruck bringen, die jedem einzelnen der neuen Kardinäle zukommen. Gleichzeitig wollte ich meine herzliche Wertschätzung bekunden, die ich für die ganze Kirche hege, die in Ihrem Land lebt und wirkt. Ich weiß um den unermüdlichen Einsatz, mit dem Sie, verehrter Bruder, sich in diesen schwierigen Zeiten Tag für Tag den pastoralen Aufgaben widmen, die Ihnen anvertraut sind. Ich bin mir sicher, dass die Erhebung in die Kardinalswürde für Sie ein weiterer Anstoß ist, sich im Zeugnis für Christus und sein Evangelium hochherzig einzusetzen. Zugleich anerkenne ich, dass die Kirche in Deutschland im Hinblick auf ihr Wirken dynamisch ist und sich in wahrhaft rühmenswerter Weise um die Brüder und Schwestern in Not sorgt.

Wir haben vor kurzem das Große Jubiläum beschlossen, in dem die Kirche neu erfahren hat, dass der Auferstandene in ihr lebendig gegenwärtig ist. Jetzt gilt es, die empfangene Gnade zu beherzigen und sie in eifrige Vorsätze und konkrete Maßstäbe zum Handeln umzusetzen“ (Novo millennio ineunte, 3). Gerade in diesem Horizont möchte ich Ihnen, Herr Kardinal, einige Gedanken vorlegen, die in diesen Monaten in mir gereift sind. Die Probleme, die die Gläubigen in Deutschland angehen müssen, sind im Wesentlichen jene, die man ebenso in anderen europäischen Ländern antrifft. Doch es gibt auch örtliche Eigenheiten, die es nötig

machen, dass die Hirten sowohl im Wissen darum als auch im Handeln an einem Strang ziehen, um rechtzeitig und wirkungsvoll pastorale Maßnahmen zu ergreifen.

Verantwortung für die katholische Lehre

2. Dankbar stelle ich fest, dass die Kirche in Ihrem Land eine solide organisatorische Struktur besitzt und durch eine Vielzahl von Einrichtungen im öffentlichen Leben präsent ist. Zugleich ist nicht zu übersehen, dass sich immer mehr Menschen vom aktiven Glaubensleben zurückziehen oder nur noch Teile des Evangeliums und der kirchlichen Lehre annehmen. Der fortschreitende Prozess der Säkularisierung und der damit verbundene Glaubensschwund droht die Kirche von innen her auszuhöhlen, so dass sie zwar nach außen hin stark erscheint, aber innerlich kraftloser wird und auch an Glaubwürdigkeit verliert. Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihre vielfältigen Gaben in erster Linie dafür einzusetzen, dass der katholische Glaube in seiner Fülle und Schönheit mit neuem Elan verkündet wird. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die theologischen Ausbildungsstätten und die Priesterseminare zu richten. Jene, die im Namen der Kirche den Dienst der Lehre und der Leitung ausüben, müssen fest im Glauben der Kirche verankert sein, um nicht dem Zeitgeist oder der Resignation zu verfallen. „Das ist der Sieg, der die Welt besiegt hat: unser Glaube“ (1 Joh 5,4). Die Lehre in den Theologischen Fakultäten ist nicht dem freien Belieben anheimgegeben, sondern muss vom Grundgesetz der „fides quaerens intellectum“ bestimmt sein, vom Glauben kommen und zum Glauben führen. Die Katechese muss auf allen Stufen zum Glauben mit der Kirche verhelfen. Der Katechismus der Katholischen Kirche und der Katechismus Eurer Bischofskonferenz bieten dafür die verlässlichen Grundlagen. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass die Bischöfe ermutigt werden, ihre persönliche Verantwortung für die katholische Lehre kraftvoll wahrzunehmen, auch und gerade in schwierigen Fragen, in denen sich die Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri und die Einbindung in die Weltkirche bewähren muss.

klare Orientierung für Ehe und Familie

3. Große Sorgen bereiten mir verschiedene Entwicklungen im Bereich von Ehe und Familie. Auch in Ihrem Land wird das Verständnis der Ehe als Lebens- und Liebesbund zwischen Mann und Frau, der auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeeordnet ist, von vielen Menschen und auch vom Gesetzgeber in Frage gestellt. Der

daraus resultierende Verfall an menschlichen und christlichen Werten ist unabsehbar. Die Treue zu Christus verpflichtet uns, die Gläubigen auf die tragischen Folgen dieser Entwicklungen hinzuweisen und ihnen einen anderen Weg zu zeigen. Daher bitte ich Sie, zusammen mit den Bischöfen klare Orientierungen zu geben, damit viele Gläubige dem Plan des Schöpfers über Ehe und Familie entsprechen, die Kinder und Jugendlichen im Glauben erziehen und sich getreu an die moralischen Prinzipien halten, wie sie in der Enzyklika *Humanae vitae*, im nachsynodalen Mahnschreiben *Familiaris consortio* und im Schreiben der Glaubenskongregation über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen dargelegt sind. Die Zukunft der Kirche und der Gesellschaft hängt wesentlich von der Zukunft der Familie ab. Ihr Land hat auch in dieser Frage eine wesentliche Mitverantwortung für viele andere Staaten Europas und darüber hinaus.

Ökumene und das unaufgebbare katholische Selbstverständnis

4. Ein Thema, mit dem Sie in Deutschland ständig konfrontiert werden, ist die Ökumene in ihren vielfältigen Ausdrucksformen. Der Weg der Ökumene, den das Zweite Vatikanische Konzil eröffnet hat, ist unumkehrbar. Er ist eine Aufgabe, die der Herr uns gestellt hat. Wir müssen daher alles uns Mögliche tun, um die Einheit der Christen in der Wahrheit und in der Liebe zu fördern. Ich bin mir sicher, dass Sie sich dafür einzusetzen werden, die oft zähen Bemühungen um die Einheit nicht ins Stocken geraten zu lassen. Zugleich liegt es mir am Herzen, dass diese Bemühungen in manchen Ländern, auch in Ihrer Heimat, eine noch bessere Orientierung bekommen.

Es gibt nämlich mancherorts Verwirrung und Missbräuche – ich denke etwa an die nicht selten praktizierte Interkommunion, die dem Anliegen der wahren Einheit sehr schaden. Eine Ökumene, die die Wahrheitsfrage mehr oder weniger beiseite ließe, könnte nur zu Scheinerfolgen führen. Die Erklärung *Dominus Iesus* hat den Gläubigen wesentliche christologische und ekklesiologische Wahrheiten in Erinnerung gerufen, die unaufgebbare zum katholischen Selbstverständnis gehören. Ich vertraue darauf; dass Sie auf dem festen Fundament dieser Erklärung den ökumenischen Dialog zu fördern und entsprechend Ihren Aufgaben zu leiten wissen.

Wahrung der Identität von Priester und Laien in Liturgie, Predigt, Katechese und Gemeindeleitung

5. Schließlich möchte ich noch eine Frage anschnitten, die in der Seelsorge vor Ort von erheblicher Bedeutung ist. Ich meine die so wichtige Zusammenarbeit von Priestern und Laien im pastoralen Dienst. In vielen Pfarreien und kirchlichen Gemeinschaften hat sich diese Zusammenarbeit bewährt und als fruchtbar erwiesen. Nur gemeinsam können wir die gewaltigen Herausforderungen der Gegenwart meistern. Leider geht aber aus zuverlässigen Informationen hervor, dass es trotz vieler lehramtlicher Klarstellungen weiterhin Vorfälle in Liturgie, Predigt, Katechese und Gemeindeleitung gibt, die nicht mit den lehrmäßigen und disziplinären Vorgaben der Kirche übereinstimmen. Auch wenn solche Vorgänge im Augenblick nützlich scheinen und im durchschnittlichen Bewusstsein eine beträchtliche Plausibilität beanspruchen können, schaden sie gerade auch der Ortskirche auf längere Sicht, weil sie dem inneren Wesen der Kirche entgegenstehen. Deswegen lege ich Ihnen dringend ans Herz, den in der Pastoral Tätigen zu helfen, die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester besser zu verstehen und treulich in die Praxis umzusetzen. Es geht hier letztlich um die Frage der Identität der Priester und der Laien, die für die Kirche lebenswichtig ist. Mit dieser Bitte verbinde ich auch die Hoffnung auf neue Initiativen in der Berufungspastoral. Die so ersehnte Erneuerung der Kirche ist ohne Erneuerung des Priestertums und des gottgeweihten Lebens nicht möglich.

Bitte des Papstes an den Kardinal um die von Christus gewollte Einheit

6. Das sind, lieber und verehrter Bruder, die Überlegungen, die ich mit Ihnen in diesem für das Leben der Kirche in Ihrem Land so bedeutsamen Augenblick teilen wollte. Ich weiß um den hochherzigen Einsatz, mit dem Sie Ihren Dienst ausüben und kenne auch die tiefen Gefühle der Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl, die Ihr pastorales Handeln auszeichnen. Daher bin ich sicher, daß Sie die Sorgen beherzigen werden, die ich Ihnen in diesem meinem Schreiben zur Kenntnis gebracht habe. Die Einladung, die Christus einst an den Ufern des Sees Genesaret an Petrus und seine Gefährten richtete, sagt er heute uns: Duc in altum! Fahr hinaus auf den See! (Lk 5,4). Am Beginn des neuen Jahrtausends spürt die Kirche lebendig ihre Pflicht neu, „bei Christus aufzubrechen“, um der Welt seine Heilsbotschaft zu verkündigen (vgl. Novo millennio ineunte, 29ff.). Aus

dieser Sicht dringt die Bitte des göttlichen Meisters mächtiger denn je an unser Herz: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17,21).

Ich versichere Ihnen, im täglichen Gebet die Freuden und Sorgen, die Sie persönlich und die Kirche in Deutschland bewegen, vor den Herrn zu tragen und erteile Ihnen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Februar 2001, Fest der Cathedra Petri, Johannes Paulus II.